



Wie wirkt das Teilhabegeld und was kostet es?

Simulationsrechnungen für ein
Kindergrundsicherungsmodell

Maximilian Blömer

Wie wirkt das Teilhabegeld und was kostet es?

Simulationsrechnungen für ein Kindergrundsicherungsmodell

Maximilian Blömer

Der Autor dankt Antje Funcke, Sarah Menne, Andreas Peichl, Holger Stichnoth und Martin Werding für hilfreiche Hinweise und Kommentare bei der Durchführung der Berechnungen.

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Überblick	12
3	Methodisches Vorgehen	15
4	Reformelemente	17
5	Diskussion der Reformvarianten	21
6	Simulationsergebnisse	26
6.1	Arbeitsangebot	26
6.2	Verfügbare Haushaltseinkommen	28
6.3	Ungleichheitsmaße	31
6.4	Fiskalische Wirkungen	33
7	Fazit	36
	Literatur	38
	Anhang	39
	Über den Autor	44
	Impressum	45

Abbildungen und Tabellen

ABBILDUNG 1	Teilhabegeld bzw. Kindergeld – Varianten u, o, h – Paar, ein Kind im Alter 0 bis 5 Jahre, Einkommen 50/50	18
ABBILDUNG 2	Teilhabegeld bzw. Kindergeld – Varianten Entzugsrate – Paar, ein Kind im Alter 0 bis 5 Jahre, Einkommen 50/50	19
ABBILDUNG 3	Einkommens-Komponenten – Status quo (2021) – Paar, zwei Kinder, Einkommen 50/50	20
ABBILDUNG 4	Einkommens-Komponenten – THG o 20 – Paar, zwei Kinder, Einkommen 50/50	20
ABBILDUNG 5	Verfügbares Einkommen – Varianten u, o, h – Paar, zwei Kinder, Einkommen 50/50	23
ABBILDUNG 6	Verfügbares Einkommen – Varianten Entzugsrate – Paar, zwei Kinder, Einkommen 50/50	24
ABBILDUNG 7	Grenzbelastung (in Prozent) – Varianten Entzugsrate – Paar, zwei Kinder, Einkommen 50/50	25
ABBILDUNG 8	Teilhabegeld bzw. Kindergeld – Variante Sockelbetrag – Paar, ein Kind im Alter 0 bis 5 Jahre, Einkommen 50/50	39
ABBILDUNG 9	Einkommens-Komponenten – Status quo (2021) – Alleinerziehend, zwei Kinder	41
ABBILDUNG 10	Einkommens-Komponenten – THG o 20 – Alleinerziehend, zwei Kinder	41
ABBILDUNG 11	Verfügbares Einkommen – Variante Sockelbetrag – Paar, zwei Kinder, Einkommen 50/50	42
ABBILDUNG 12	Verfügbares Einkommen – Sockelbetrag/Abschmelzrate – Paar, zwei Kinder, Einkommen 50/50	42
ABBILDUNG 13	Brutto-Netto-Verlauf – THG o 20 – Paar-Haushalt, Einkommen 50/50	43
ABBILDUNG 14	Brutto-Netto-Verlauf – THG o 20 – Ein-Erwachsenen-Haushalt	43
TABELLE 1	Übersicht Reformvarianten	22
TABELLE 2	Beschäftigungswirkungen	27
TABELLE 3	Beschäftigungswirkungen – THG o 20 – nach Geschlecht	27
TABELLE 4	Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – THG o 20	29
TABELLE 5	Veränderung verschiedener Armuts- und Ungleichheitsmaße	31
TABELLE 6	Fiskalische Effekte, Veränderung in Mrd. Euro – THG o 20	33
TABELLE 7	Fiskalische Effekte, Veränderung in Mrd. Euro	34
TABELLE 8	Einkommens-Komponenten – Status quo (2021) – Paar, zwei Kinder (4 und 8 Jahre), Einkommen 50/50	40
TABELLE 9	Einkommens-Komponenten – THG o 20 – Paar, zwei Kinder (4 und 8 Jahre), Einkommen 50/50	40

1 Einleitung

Die Idee des Teilhabegeldes und Sinn und Zweck der Simulationsrechnungen

Expert:innenbeirat¹ & Projekt Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken

Das Teilhabegeld ist ein Modell einer Kindergrundsicherung. Es ist ein Baustein eines ganzheitlichen Konzeptes, welches allen Kindern und Jugendlichen umfassende Teilhabe an unserer Gesellschaft gewährleisten möchte. Entwickelt wurde das Teilhabegeld im Rahmen des Projektes „Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken“ gemeinsam mit einer wissenschaftlichen Expert:innenrunde und einem JugendExpert:innenTeam.

Wir haben bereits verschiedene Modellrechnungen und Spezifizierungen des Teilhabegeldes diskutiert und vorgelegt (siehe Werding und Pehle 2019 und Lenze 2021). In der vorliegenden Studie von Maximilian Blömer möchten wir nun aufzeigen, wie das Teilhabegeld ausgestaltet sein könnte und welche Effekte verschiedene Varianten des Teilhabegeldes auf einzelne Haushaltstypen, auf Arbeitsmarktentscheidungen und fiskalische Kosten hätten sowie welchen Beitrag sie zur Armutsvermeidung leisten könnten.

Warum braucht es überhaupt ein Teilhabegeld?

Trotz der vor der Corona-Pandemie guten wirtschaftlichen Entwicklung ist in Deutschland das Problem der Kinderarmut ungelöst. Seit vielen Jahren ist mehr als jedes fünfte Kind von Armut betroffen. Daran haben auch Reformen der familienpolitischen Leistungen nichts ändern können. Das System der familienpolitischen Leistungen ist hoch komplex: Es gibt eine Vielzahl an Leistungen, die bei unterschiedlichen Stellen zu unterschiedlichen Fristen beantragt werden müssen, einige werden aufeinander angerechnet. Das ist bürokratisch und unübersichtlich und führt dazu, dass viele Familien Leistungen, die ihnen zustehen, nicht in Anspruch nehmen. Sie sind ihnen häufig schlicht nicht bekannt oder die Beantragung ist zu kompliziert und stigmatisierend.

¹ Dem Expert:innenbeirat gehören an: Prof:in Dr. Sabine Andresen, Prof:in Dr. Tanja Betz, Dr. Jürgen Borchert, Dr. Karin Jurczyk, Prof. Dr. Thorsten Kingreen, Prof:in Dr. Anne Lenze, Dr. Holger Stichnoth und Prof. Dr. Martin Werding.

Hinzu kommt, dass die Leistungen für Kinder und Jugendliche, wie die Regelbedarfe oder die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, ihre tatsächlichen altersgerechten Bedarfe nicht abdecken. Sie sind zu niedrig bemessen und basieren auf keiner guten Datenbasis. Was für ein gutes Aufwachsen und faire Bildungschancen in unserem Land notwendig wäre, steht Kindern und Jugendlichen in einkommensarmen Familien nicht zur Verfügung. Sie sind nachweislich materiell unterversorgt und insbesondere ihre soziale Teilhabe ist deutlich eingeschränkt (Lietzmann, und Wenzig 2020, Tophoven u. a. 2018)

Es braucht daher einen Systemwechsel hin zu einem umfassenden Konzept, das die Bedarfe, Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen konsequent in den Mittelpunkt stellt:

1. Wir brauchen Neuberechnungen dessen, was Kinder und Jugendliche zum guten Leben brauchen – unter Berücksichtigung der Perspektiven der Kinder und Jugendlichen selbst. Denn sie sind die Expert:innen ihrer eigenen Lebenswelten. Notwendig ist dafür eine **Bedarfserhebung für und mit jungen Menschen**. Sie müsste regelmäßig und systematisch durchgeführt werden und ihre Ergebnisse müssten in den politischen Gestaltungsprozess einfließen.
2. Wir brauchen eine neue Leistung für Kinder und Jugendliche, die transparent und unbürokratisch ist und zielgenau Armut vermeidet – hier schlagen wir das **Teilhabe geld** vor. Denn Geld zu besitzen ist gewährte Handlungs- und Entscheidungsfreiheit für Kinder wie Familien und das Geld kommt bei den Kindern an (Stichnoth u. a. 2018).
3. Wir brauchen **gute Kitas und Schulen sowie Infrastruktur vor Ort für Kinder und Jugendliche**: Es muss sowohl in den Ausbau von guten Kitas, Schulen und kommunaler Infrastruktur als auch in eine wirksame Vermeidung von Kinderarmut investiert werden.

In der vorliegenden Studie steht von diesen drei Bausteinen unseres Konzepts das Teilhabegeld im Zentrum. Ziele des Teilhabegeldes sind, Armut zu vermeiden und faire Bildungs- und Teilhabechancen für alle Kinder zu ermöglichen. Das Teilhabegeld eröffnet damit allen Kindern und Jugendlichen im Hier und Heute die Chance auf ein gutes und gesundes Leben. Es trägt so zur Generationengerechtigkeit bei und vermeidet auch zukünftige Folgen von Armut – sowohl individuelle als auch gesellschaftliche. Denn Kinderarmut stellt das größte Risiko für die Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten junger Menschen dar und hat Einfluss auf ihre Gesundheit. Sie hat damit oft negative Konsequenzen für das ganze Leben: Einer auskömmlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist ungleich schwieriger. Armut verfestigt sich über Generationen und verkürzt die Lebenserwartung (Klocke 2006, Lampert, Hoebel, und Kroll 2019). Auch fühlen sich bereits junge Menschen, die Armutserfahrungen gemacht haben, weniger der Gesellschaft zugehörig als andere (Tophoven u. a. 2018). Dies alles führt auch zu gesellschaftlichen Folgekosten, wenn potenzielle Fachkräfte fehlen, mehr in Sozialausgaben investiert und weniger an Steuern eingenommen werden kann und zudem der gesellschaftliche Zusammenhalt bröckelt.

Was sind die Grundideen des Teilhabegeldes und wo gibt es noch offene Fragen?

Wichtige Eckpfeiler des Teilhabegeldes sind folgende:

- Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (bzw. 25 Jahre sofern sie noch in Ausbildung sind).
- Das Teilhabegeld deckt grundlegende existenzielle Bedarfe und Kosten für Bildung und Teilhabe.

- Seine Höhe orientiert sich an „guter“ Kindheit und Jugend, ggf. nach Altersgruppen gestaffelt – Grundlage für die Bestimmung der Höhe ist auch die Bedarfserhebung.
- Ein demokratisch legitimierte Verfahren ist notwendig, um die Höhe des Teilhabegeldes festzulegen und regelmäßig zu überprüfen.
- Das Teilhabegeld ist steuerfinanziert.
- Es ersetzt und bündelt bestehende Leistungen (SGB II-Regelbedarfe für Kinder, Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zum Teil).
- Es wird mit steigendem Elterneinkommen abgeschmolzen.
- Der Kinderfreibetrag, der analog zum Grundfreibetrag für Erwachsene das Existenzminimum der Kinder von der Besteuerung freistellt, bleibt bestehen – das Steuersystem bleibt somit außen vor.
- Mehrbedarfe, z. B. bei getrennten Familien, Beeinträchtigungen oder Krankheit werden zusätzlich abgedeckt.

Noch nicht festgelegt in unserem Konzept ist demzufolge die Höhe des Teilhabegeldes. Wie oben bereits erwähnt, gibt es bislang in Deutschland keine umfassenden Daten, auf deren Grundlage die Höhe bestimmt werden könnte. Wir schlagen daher vor, eine regelmäßige und umfassende Bedarfserhebung für und mit Kindern und Jugendlichen einzuführen. Natürlich kann man aus einer solchen Befragung keinen centgenauen Betrag für ein Teilhabegeld ermitteln. Neben anderen bereits existierenden Daten kann sie jedoch als Grundlage für einen demokratisch legitimierten Entscheidungsprozess dienen, in dem eine bedarfsdeckende Höhe des Teilhabegeldes bzw. einer Kindergrundsicherung ermittelt und regelmäßig überprüft wird.

Auch noch offen ist, wie das Abschmelzen des Teilhabegelds mit steigendem Einkommen der Eltern genau aussehen könnte, welcher Einkommensbegriff dabei zugrunde gelegt wird, welche Wechselwirkungen sich zu Steuern und anderen Transfers ergeben und was die Einführung einer solchen neuen Leistung kostet. An diesen Fragen setzt diese Simulationsstudie an.

Darüber hinaus sind noch weitere wichtige Fragen bei der Einführung eines Teilhabegeldes oder einer Kindergrundsicherung zu klären, z. B. wie eine einfache, möglichst automatische, digitale Verwaltung gelingen kann. Diese Frage wird hier nicht in den Blick genommen. Vielmehr wird in den Simulationsrechnungen angenommen, dass alle Kinder und Jugendlichen die ihnen zustehenden Leistungen auch tatsächlich beziehen. Zudem müssen Schnittstellenprobleme zu angrenzenden Rechtsbereichen geklärt werden, wie etwa den SGB II-Leistungen für Erwachsene, Wohngeld, Unterhaltsrecht, BAföG, EU-Recht etc. Auch hier kann die Simulationsrechnung bislang nur vereinfachte Annahmen treffen und umsetzen.

Was kann eine Mikrosimulationsrechnung für das Teilhabegeld leisten?

Die vorliegende Mikrosimulationsrechnung ermöglicht fundierte Diskussionen darüber, wie das Teilhabegeld konkret ausgestaltet werden soll. Sie identifiziert wichtige Stellschrauben mit Blick auf die Einführung eines Teilhabegelds oder einer Kindergrundsicherung und entwickelt Vorschläge für die Umsetzung einer solchen neuen Leistung.

Die vorliegenden Berechnungen zeigen, dass folgende Variablen besonders in den Blick genommen werden sollten:

- die Abschmelzgrenze, d. h. wann das Abschmelzen der Leistung einsetzen soll,
- die Abschmelzrate, d. h. mit welchem Prozentsatz das Teilhabegeld abgeschmolzen wird und
- die Höhe.

Um das Teilhabegeld abbilden zu können, nehmen wir in der vorliegenden Studie unterschiedliche Beispielbeträge für das Teilhabegeld an. Mit Hilfe dieser Beträge zeigen wir, welche Auswirkungen die Variation der Höhe des Teilhabegeldes hat. Wichtig ist uns aber, dass sich die tatsächliche Höhe an den altersgerechten Bedarfen der Kinder und Jugendlichen orientieren muss.

Daher stellt die vorliegende Studie keine Berechnungen für EIN festgelegtes Teilhabegeld vor, sondern simuliert die Effekte unterschiedlicher Varianten des Teilhabegeldes. Die Ergebnisse zeigen, welche Folgen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten mit Blick auf die Armutsvermeidung, Arbeitsangebotsreaktionen der Familien sowie die Kosten der Reform haben. So liefert sie wichtige Grundlagen für den politischen Entscheidungsprozess, wenn es darum geht, für die Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung bzw. eines Teilhabegeldes einen guten Kompromiss zu finden zwischen einer

- guten, armutsvermeidenden finanziellen Absicherung der Kinder und Jugendlichen,
- Arbeitsanreizen für die Eltern und
- den Kosten des Gesamtsystems.

Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Kinder und Jugendlichen gelegt, die in Familien mit einem besonders hohen Armutsrisiko leben, wie etwa alleinerziehende Familien oder Mehrkindfamilien. Denn genau für diese Familien muss eine neue Leistung wie ein Teilhabegeld oder eine Kindergrundsicherung Armut wirksam vermeiden.

Was zeigen uns die Ergebnisse und was ist jetzt zu tun?

Die vorliegenden Simulationen zeigen, dass der oben angesprochene Kompromiss zwischen guter finanzieller Absicherung und Armutsvermeidung, Arbeitsanreizen für die Eltern und fiskalischen Kosten möglich ist. Das Teilhabegeld kann so ausgestaltet werden, dass es Kinderarmut deutlich reduziert und Familien im unteren Einkommensbereich entsprechend finanziell besserstellt. Entscheidend für die Wirkung des Teilhabegeldes ist dabei, dass die Bedarfe der Kinder tatsächlich gedeckt werden und Armut vermieden wird – also die Höhe des Teilhabegeldes.

Wählt man eine niedrige Abschmelzrate und beginnt mit dem Abschmelzen erst nachdem andere Abschmelzprozesse im Rahmen des SGB II abgeschlossen sind, können hohe Transferenzzugraten vermieden werden. Eltern reduzieren in der Folge ihr Arbeitsangebot weniger. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Arbeitsangebotsreaktionen auf den ersten Blick und aus einer überwiegend volkswirtschaftlichen Perspektive zunächst negativ erscheinen können. Tatsächlich bedeuten sie aber auch, dass sich Väter und Mütter dafür entscheiden, mehr Zeit mit ihren Kindern und für die Familie zu haben. Das ist aus der Sicht der Kinder positiv zu bewerten und entspricht sowohl ihrem als auch dem Wunsch vieler Eltern. Wichtig ist dabei, dass Reduktionen des Arbeitsangebots nicht nur von Müttern vorgenommen werden, sondern von Vätern und Müttern gleichermaßen. Darauf weisen die Simulationsergebnisse hin.

Schließlich liefern die Berechnungen eine Orientierung dafür, was die Einführung eines Teilhabegeldes kosten würde. Ohne Frage sind die fiskalischen Ausgaben hoch. Die Vermeidung von Kinderarmut kostet Geld. Angesichts der individuellen und gesellschaftlichen Folgekosten von Armut sind das aber Investitionen, die sich langfristig auszahlen werden. Allerdings ist politisch abzuwiegen, wie die Kosten finanziert werden

können. Dabei muss darauf geachtet werden, dass es nicht die Familien selbst sind, die erheblich zur Finanzierung herangezogen werden, denn dann wäre ihnen deutlich weniger geholfen als es die Modellrechnungen zeigen.²

Für die Vermeidung von Kinderarmut ist es ein Meilenstein, dass sowohl die Neuberechnung des

soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen als auch die Einführung einer Kindergrundsicherung Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden haben. Jetzt geht es darum, diese Vorhaben umzusetzen, noch bestehende Probleme und Fragen zu diskutieren und die besten Lösungen zu finden. Dazu soll diese Studie beitragen – wir freuen uns auf spannende Diskussionen.

Literatur

Klocke, Andreas. 2006. „Die Gesundheit und das Gesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen in deprivierten Lebenslagen. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 26 (2): 158–170. https://www.pedocs.de/volltexte/2012/5646/pdf/ZSE_2006_2_Klocke_Armut_Kontext_D_A.pdf.

Lampert, Thomas, Jens Hoebel, und Lars Eric Kroll. 2019. „Soziale Unterschiede in der Mortalität und Lebenserwartung in Deutschland – Aktuelle Situation und Trends“. *Journal of Health Monitoring* 4 (1): 3–15.

Lenze, Anne. 2021. „Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze“. Bertelsmann Stiftung. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/alleinerziehende-studie-2021>.

Lietzmann, Torsten, und Claudia Wenzig. 2020. „Materielle Unterversorgung von Kindern“. Bertelsmann Stiftung. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/unterversorgung-kinder>.

Stichnoth, Holger, Sebastian Camarero Garcia, Philip Dörrenberg, Carina Neisser, Lukas Riedel, Martin Ungerer, und Nils Wehrhöfer. 2018. „Kommt das Geld bei den Kindern an?“. Bertelsmann Stiftung. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/geldleistungen-kommen-an>.

Tophoven, Silke, Torsten Lietzmann, Sabrina Reiter, und Claudia Wenzig. 2018. „Aufwachsen in Armutslagen: Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe“. Bertelsmann Stiftung. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/aufwachsen-in-armut>.

2 Die Jurist:innen des Expert:innenbeirats haben hierzu kritisch eingewendet, dass im Jahr 2022 womöglich sehr einschlägige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit Blick auf generelle Fragen der Belastungsgleichheit des Abgabensystems, dabei vor allem die Familiengerechtigkeit des Sozialversicherungssystems betreffend, anstehen; diese müssten im Kontext der Einführung eines Teilhabegelds bzw. einer Kindergrundsicherung berücksichtigt werden. Sie verweisen dabei auch auf die seitens der Bertelsmann Stiftung und von Mitgliedern der Expert:innenrunde veröffentlichten Studien zu diesem Thema. Dennoch befürworten sie die konzentrierte Weiterarbeit an dem Konzept und insbesondere auch einer realitäts- und bedarfsgerechten Ermittlung der Existenzminima von Kindern und Jugendlichen: Diese seien für alle Familien betreffenden Verteilungsfragen von grundlegender Bedeutung – und zwar erst recht, nachdem auch hier unter dem Eindruck der abdriftenden Gesetzgebung seit 2011 zunehmende, ja sogar drastische Unterschreitungen der existenzminimalen Bedarfe festzustellen sind, zu deren Beseitigung bereits neue Verfahren auf dem Rechtsweg mit dem Ziel Bundesverfassungsgericht unterwegs und dort auch teils schon weit fortgeschritten sind.

2 Überblick

Die vorliegende Studie untersucht die ökonomischen Effekte des Reformvorschlags „Teilhabe­geld“. Ziel des Teilhabegelds für Kinder und Jugendliche ist eine materielle Besserstellung von Kindern sowie eine Vereinfachung der Bezugsmöglichkeiten der Transferleistung. Der Reformvorschlag umfasst eine Zusammenlegung von derzeit verschiedenen Transferleistungen für Familien in das Teilhabegeld als einheitliche Leistung für Kinder. Dabei sollen die kinderbezogenen Leistungen vom Arbeitslosengeld II entkoppelt werden. Für Details zum Reformvorschlag siehe auch Werding und Pehle (2019) sowie Abschnitt 4. Die Ziele des Teilhabegelds wurden vom Expert:innenbeirat & Projekt Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken (2017) dargelegt.

Die Studie zeigt die Wirkung verschiedener Reformvarianten und weist die Effekte auf verschiedene Zielgrößen aus. Für die Simulation des Reformvorschlags wird das ifo-Mikrosimulationsmodell (in der Variante ifo-MSM-TTL) genutzt. Die Effekte werden dabei anhand von repräsentativen Daten simuliert und auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet.

Das Teilhabegeld setzt an häufig diskutierten Problemfeldern von kinderbezogenen Leistungen und Instrumenten des Steuer- und Transfersystems in Deutschland an. Insbesondere ist dies die Behandlung von kinderbezogenen Transferleistungen als Teil der Leistungen nach dem SGB II und eine Anrechnung des Kindergeldes beim Arbeitslosengeld II. Das Teilhabegeld sieht eine „Entkopplung“ der kinderbezogenen Leistungen von dem Arbeitslosengeld II der Eltern vor. Dies bedeutet, dass eine

neue eigenständige Leistung entsteht, die nicht mehr als anzurechnendes Einkommen bei Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II oder Wohngeld der Eltern behandelt wird. Folglich entfallen die Leistungen für Kinder nach dem SGB II und diese bestehen nur noch aus dem Arbeitslosengeld II der Eltern beziehungsweise der Erwachsenen einer Bedarfsgemeinschaft sowie der Kosten der Unterkunft. Das Teilhabegeld sieht einen Höchstbetrag je Kind vor, der mit steigendem Einkommen der Eltern gemindert werden soll. Die Minderung soll nicht ab dem ersten verdienten Euro geschehen, sondern ab einem großzügig gewählten Bruttoeinkommen der Eltern und mit geringen Transferentzugsraten. Die Wahl und Evaluation der Transferentzugsrate sind Teil dieser Studie.

Das Teilhabegeld für Kinder und Jugendliche ersetzt ebenfalls bestehende Leistungen wie den Förderanteil des Kindergelds und den Kinderzuschlag. Beibehalten wird der Kinderfreibetrag in seiner aktuellen Ausgestaltung. Die steuerliche Entlastungswirkung bleibt neben dem Teilhabegeld bestehen und wird verrechnet.

Darüber hinaus sieht das Teilhabegeld eine Vereinfachung des Leistungsbezuges vor. Gerade für Familien gestaltet sich im bestehenden System der Leistungsanspruch durch konkurrierende und schlecht aufeinander abgestimmte Leistungen, wie Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld sowie das Bildungs- und Teilhabepaket komplex und bürokratisch. Die Bürokratie begründet sich auch durch umfassende Nachweis- und Erklärungspflichten sowie durch wechselnde Zuständigkeiten.³ Diese bürokratischen Hürden

³ Für eine Übersicht siehe Walwei u. a. (2019).

führen mitunter dazu, dass Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Das Teilhabegeld wurde entsprechend so gestaltet, dass es einfach berechnet werden kann. Nach den bisherigen Vorstellungen soll lediglich das Bruttoerwerbseinkommen angerechnet werden. Insgesamt soll das Teilhabegeld damit auch grundsätzlich vom übrigen Steuer- und Transfersystem losgelöst werden, aber gleichzeitig mit einer möglichst einfach nachzuweisenden Einkommensgröße abgeschmolzen werden können. Dies soll eine automatisierte Berechnung und Auszahlung des Teilhabegelds ermöglichen.

An dieser Stelle sei das Ziel bei der Leistungshöhe festgehalten, dass das Teilhabegeld die „tatsächlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für gutes Aufwachsen und umfassende Teilhabe“ decken muss (Werdung und Pehle 2019). Das Teilhabegeld verfolgt das Ziel, Kinderarmut zu vermeiden. Hierzu ist, je nach Ergebnis der durchzuführenden Bedarfserhebung, eine substantielle Anhebung der Leistungshöhe vorgesehen. So sind die Leistungen der untersuchten Teilhabegeld-Varianten bei Arbeitslosigkeit der Eltern und im unteren Einkommensbereich größer als diejenigen im Status quo. Das Teilhabegeld sieht außerdem eine nach Alter der Kinder gestaffelte Leistungshöhe vor.

Der Reformvorschlag zum Teilhabegeld hat Gemeinsamkeiten mit anderen Vorschlägen, wie dem einer Kindergrundsicherung.⁴ Diese äußern sich zum einen bei den Zielen, Kinderarmut zu reduzieren und den Bezug zu vereinfachen. Zum anderen zeigen sich Gemeinsamkeiten in der technischen Ausgestaltung. So sehen Kindergrundsicherungskonzepte auch eine Zusammenlegung von kinderbezogenen Leistungen vor. Üblicherweise enthalten die Konzepte ein Heraustrennen der Leistungen aus dem SGB II.

Unterschiede zu Kindergrundsicherungskonzepten sind beim Teilhabegeld insbesondere in einem Beibehalten der Kinderfreibeträge zu finden. Auf den ersten Blick scheinen die Konzepte unterschiedliche Leistungshöhen aufzuzeigen. Anzumerken ist hier jedoch, dass alle Konzepte, so auch das Teilhabegeld, eine Neuberechnung der

Bedarfe oder des Existenzminimums nach neuen Prinzipien fordern, die zu diesem Zeitpunkt nicht festgelegt sind. So werden auch in dieser Studie verschiedene Maximalbeträge als Richtgrößen verwendet, insbesondere um ein Bild über die Größe und Bandbreite der zu erwartenden Effekte zu erhalten.

Die in dieser Studie untersuchten Varianten des Teilhabegelds unterscheiden sich in der Höhe sowie in der Wahl der Transferentzugsrate. Eine „untere Variante“ unterstellt eine Leistungshöhe von 400 Euro je Kind und Monat in der mittleren Altersgruppe und die „obere Variante“ sieht 500 Euro vor. Bei der Minderung des Teilhabegelds wurden Transferentzugsraten von 20, 30 und 40 Prozent bezogen auf das Bruttoeinkommen der Eltern simuliert. Zudem werden Varianten des Teilhabegelds mit einem Sockelbetrag gerechnet.

Die Ergebnisse der für diese Studie getätigten Simulationsrechnungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Bei den verfügbaren Einkommen ergibt sich durch das Teilhabegeld eine deutliche Besserstellung für Familien. Insbesondere kommt das Teilhabegeld Kindern von Alleinerziehenden sowie Familien mit vielen Kindern zugute. Die Besserstellung konzentriert sich auf die unteren drei Dezile. Die Verbesserungen zeigen sich auch in den relativen Verteilungsindikatoren. So ergibt sich durch die untere Variante bereits eine Verringerung der allgemeinen Armutsrisikoquote um etwa 2 Prozentpunkte. In der oberen Variante verzeichnet die Armutsrisikoquote einen Rückgang von 3,2 bis 3,4 Prozentpunkte. Beachtlich ist der Rückgang der Quote der von einem Armutsrisiko betroffenen Kinder um 6 bis 7 Prozentpunkte in den unteren Varianten sowie um knapp 11 Prozentpunkte in den oberen Varianten. Festzuhalten ist, dass ein langsamer Transferentzug auch zu einer Besserstellung der mittleren Einkommen und damit zu einer Erhöhung der Schwelle führt, ab der ein Haushalt als von Armutsrisiko betroffen gilt. Auch unter Berücksichtigung dieses, bei relativen Armutsmaßen typischen, Effektes bleiben die armutsverringernenden Wirkungen stabil.

Probleme bei der Zielgenauigkeit des Teilhabegelds könnten sich durch die fehlende Beachtung

⁴ Beispielsweise das Kindergrundsicherungskonzept von Bündnis 90/Die Grünen (siehe Blömer, Litsche, und Peichl 2021).

von Vermögen ergeben. Als maßgeblich wurden, für eine möglichst einfache Berechnung, explizit die Bruttoeinkünfte aus Erwerb und Kapital der Eltern zugrunde gelegt und auf eine umfangreiche Bedürftigkeitsprüfung wie im gegenwärtigen System bewusst verzichtet. Dadurch könnten auch Kinder in einkommensarmen, aber vermögenden Haushalten einen Anspruch auf den Höchstbetrag des Teilhabegelds haben, obwohl sie eigentlich nicht bedürftig sind.

Das Teilhabegeld hat deutliche Auswirkungen auf das Erwerbsverhalten der Eltern: So reduziert sich unseren Schätzungen mit einem strukturellen Arbeitsangebotsmodell⁵ nach das Arbeitsangebot um gut 400.000 Vollzeitäquivalente in den unteren Varianten. Dies geschieht insbesondere aufgrund der schon vergleichsweise höheren Leistungshöhe im Vergleich zum Status quo. Entsprechend fallen die negativen Arbeitsangebotswirkungen in den oberen Varianten des Teilhabegelds mit 580.000 bis 630.000 Vollzeitäquivalenten noch einmal stärker aus. Hier zeigt sich ein starker Einkommenseffekt, bei dem Familien dank des Teilhabegelds ein gegebenes Konsumniveau auch bei geringerer Erwerbstätigkeit der Eltern erreichen können. Dies kommt wiederum der verfügbaren Zeit der Eltern, potenziell mit den Kindern, zugute. Der Rückgang der Arbeitszeit verteilt sich relativ gesehen gleich auf Mütter und Väter mit einem leicht stärkeren Rückgang der absoluten Arbeitszeit von Vätern. Hervorzuheben ist, dass eine niedrigere Transferenzugsrate zwar zu einer höheren Leistung im mittleren Einkommensbereich führt, aber dies auch die negativen Arbeitsangebotswirkungen abdämpft.

Das Teilhabegeld ist eine vergleichsweise umfassende Reform und fiskalisch entsprechend aufwändig. In den unteren Varianten entstehen unmittelbar Kosten von 10 bis 13 Mrd. Euro pro Jahr, in den oberen sind es 19 bis 24 Mrd. Euro. Da Eltern ihr Arbeitsangebot reduzieren, fallen Einnahmen bei der Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge weg und in einigen Fällen kann der

Anspruch auf Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II oder Wohngeld dadurch wiederum steigen. Zudem entstehen höhere Kosten beim Teilhabegeld selbst, da häufiger der volle Höchstbetrag ausbezahlt werden muss. Die Arbeitsangebotseffekte erhöhen die Kosten des Reformvorschlages auf etwa 20 Mrd. Euro in den unteren Varianten und 34 bis 37 Mrd. Euro in den oberen Varianten. Bei der Wahl der Transferenzugsrate ist zu beachten, dass eine stärkere Anrechnung des elterlichen Einkommens zwar die unmittelbaren Kosten des Teilhabegelds verringert, dies aber durch hohe Grenzbelastungen stärkere negative Arbeitsangebotsreaktionen hervorruft, was wiederum die Kosten erhöht. Ein stärkerer Transferenzug stellt also kein bedeutendes Einsparpotential dar.

Als sinnvolle Ausgestaltung kristallisieren sich diejenigen Varianten mit einer niedrigeren Transferenzugsrate heraus. Das Teilhabegeld in der oberen Variante mit 20 Prozent Transferenzug führt zu einem Rückgang der Armutsrisikoquote um 3,4 Prozentpunkte sowie einem Rückgang der Kinderarmutsrisikoquote um 10,8 Prozentpunkte. Die geleisteten Arbeitsstunden reduzieren sich jedoch um 580.000 Vollzeitäquivalente. Die Kosten, unter Berücksichtigung der negativen Arbeitsangebotswirkungen, belaufen sich damit auf knapp 37 Mrd. Euro.

Das Gutachten ist wie folgt gegliedert: Details zum methodischen Vorgehen sind im folgenden Abschnitt 3 zu finden. Die Reformelemente werden in Abschnitt 4 beschrieben. Anhand verschiedener Musterhaushalte werden zunächst die Interaktionen mit dem Steuer- und Transfersystem illustriert und Gestaltungsspielräume bei Reformvarianten aufgezeigt (Abschnitt 5). Die Simulationsergebnisse sind in Abschnitt 6 dargestellt. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Wirkungen auf die verfügbaren Einkommen und Verteilungsindikatoren geschätzt sowie die fiskalischen Kosten beziffert. Neben den unmittelbaren Wirkungen werden auch die Wirkungen nach Arbeitsangebotsreaktionen ausgewertet.

⁵ Ich verwende ein empirisch geschätztes Arbeitsangebotsmodell der *Discrete Choice*-Klasse (van Soest 1995). Dieses Vorgehen ist weit verbreitet für die Ex-ante-Evaluation von Steuer- und Transferleistungen (vgl. Bonin u. a. 2013; Peichl 2009b).

3 Methodisches Vorgehen

Das ifo-Mikrosimulationsmodell⁶ für Deutschland erlaubt es abzuschätzen, wie sich Veränderungen im Steuer- und Transfersystem auf individuelle Arbeitsanreize, Verteilungs- und Armutsindikatoren, verschiedene konkrete Haushaltstypen sowie auf den öffentlichen Haushalt auswirken. Für die Analyse von Budgetwirkungen geht das ifo-Mikrosimulationsmodell über einfache saldenmechanische Abschätzungen deutlich hinaus. Da Verhaltensanpassungen auf dem Arbeitsmarkt explizit modelliert werden, können die Wirkungen von Reformen ex-ante abgeschätzt werden: erstens Sofortwirkungen ohne Verhaltenseffekte („morning after“-Effekt) und zweitens Wirkungen mit Verhaltenseffekt auf das Arbeitsangebot. Da Mikrosimulationsmodelle auf Einzelbeobachtungen basieren, können nicht nur die gesamtgesellschaftlichen Effekte bestimmt, sondern auch Gewinner:innen und Verlierer:innen einer Reform identifiziert werden.

Als Datengrundlage für die Simulation dient das Sozioökonomische Panel (SOEP).⁷ Die repräsentative Stichprobe der Bevölkerung umfasst über 30.000 Personen in rund 15.000 Haushalten. Für die vorliegenden Rechnungen wird als Datenbasis die aktuelle SOEP-Welle v35 und die Modellierung des Rechtsstands des ersten Quartals 2021 verwendet. Genutzt werden die im SOEP genannten Vorjahresangaben zu Einkommen und Beschäftigung. Alle Einkommensangaben werden mittels des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten

Verbraucherpreisindex fortgeschrieben. Um mögliche Verhaltensreaktionen und Beschäftigungsanpassungen aufgrund der Reformen zwischen dem Jahr der Beschäftigungsinformationen und dem Status quo zu berücksichtigen, werden die Änderungen des Arbeitsvolumens und der Löhne zwischen beiden Jahren simuliert. Unbeobachtete Stundenlöhne, insbesondere bei nicht Beschäftigten, werden über einen zweistufigen Heckman-Ansatz und unter Berücksichtigung der Stichprobenselektion imputiert.

Bei den Berechnungen mit dem ifo-Mikrosimulationsmodell werden mehrere Schritte vorgenommen: In einem ersten Schritt wird das Steuer- und Transfersystem zum aktuellen Rechtsstand nachgebildet. Dabei wird unter Berücksichtigung von Freibeträgen, Anrechnungspauschalen, Sonderausgaben sowie Abzugsbeträgen für außergewöhnliche Belastungen und sonstige Privataufwendungen das individuell verfügbare Nettoeinkommen für jeden Fall der Stichprobe gemäß dem jeweiligen Haushaltskontext berechnet. Anschließend werden die Ergebnisse mit den Fallgewichten multipliziert und damit auf die Gesamtpopulation hochgerechnet. Genauso werden für die betrachteten Reformvarianten die individuell zu leistenden Einkommensteuerzahlungen und die Nettoeinkommen der Haushalte ermittelt. Auf diese Weise können sowohl die Gesamteffekte als auch die Auswirkungen auf jeden einzelnen Haushaltstyp analysiert werden.

⁶ Für diese Berechnungen wurde konkret das „ifo Tax and Transfer Behavioral Microsimulation Model“ (ifo-MSM-TTL) eingesetzt, eine Variante mit expliziter Modellierung und Schätzung von Verhaltensanpassungen. Im Folgenden nenne ich diese Variante vereinfachend nur „ifo-Mikrosimulationsmodell“. Für eine umfassende Modelldokumentation siehe Blömer und Peichl (2020).

⁷ Für Details zum Datensatz siehe Goebel u. a. (2019).

Im zweiten Schritt wird das Arbeitsangebot mithilfe eines diskreten Nutzenmodells in Anlehnung an van Soest (1995) geschätzt. Dabei handelt es sich um ein statisches, strukturelles Einheits-Haushaltsarbeitsangebotsmodell, das die Arbeitsangebotsentscheidung der Mitglieder jedes Haushalts als optimale Wahl zwischen einer begrenzten Anzahl von möglichen Arbeitszeitkategorien modelliert. Das Arbeitsangebot wird in einem *discrete choice*-Ansatz bestimmt, wobei eine Entscheidung zwischen Stundenkategorien (0, 10, 20, 30, 40, 50, 60 Stunden pro Woche) je Person erfolgt. Es wird eine Translog-Spezifikation für den systematischen Teil der Nutzenfunktion unterstellt.

Geschätzt wird das Arbeitsangebot mit Hilfe eines typischen conditional logit Modells. Fixkosten der Arbeit und Kosteneffekte bei Teilzeit werden berücksichtigt. Determinanten der Arbeitsangebotsentscheidung sind u. a. die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen sowie das Alter der Kinder, ein möglicher Behindertenstatus sowie das Vorhandensein von pflegebedürftigen Personen im Haushalt. Stigmaeffekte beziehungsweise Kosten der Inanspruchnahme von Transferleistungen werden berücksichtigt. Es wird eine endogene Inanspruchnahme von Transferleistungen als Teil des diskreten Entscheidungs-Sets modelliert und somit die aggregiert beobachtbare, unvollständige

Inanspruchnahme von bestimmten Transfers wie Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Kinderzuschlag im Status quo repliziert. Das implementierte Teilhabegeld unterliegt keinem Stigma, wird also bei allen berechtigten Haushalten vollständig in Anspruch genommen.

Anschließend werden die Reformeffekte auf das Arbeitsangebot simuliert. Durch Eingriffe in das Steuer- und Transfersystem verändert sich der Nutzen einzelner Arbeitszeitkategorien, sodass es im Einzelfall zu Verhaltensänderungen kommen kann. Bei der Simulation der Arbeitsstunden wird die „Probability Method“ genutzt. Die Arbeitsangebotseffekte ergeben sich als Summe der simulierten nutzenmaximierenden individuellen Entscheidungen vor dem Hintergrund veränderter monetärer Erwerbsanreize (siehe auch Löffler, Peichl, und Siegloch 2018).

Für bestimmte Personengruppen wird ein inelastisches Arbeitsangebot angenommen. Dies sind insbesondere Personen in Ausbildung, Rentner:innen, Selbständige, Beamte, Personen mit Flüchtlingsstatus sowie Kinder. Das Steuer-Transfersystem im Modell abstrahiert von einigen kurzlebigen Ansprüchen, da die Langfristeffekte einer Reform im Vordergrund stehen sollen. Hierzu zählen u. a. Arbeitslosengeld I, Elterngeld oder BAföG.

4 Reformelemente

Das Teilhabegeld (THG) ersetzt den Förderanteil des Kindergelds sowie den Kinderzuschlag, die im Teilhabegeld aufgehen. Der Kinderfreibetrag bei der Einkommensteuer bleibt erhalten und wird mit dem Teilhabegeld verrechnet. An weiteren Stellen des Transfersystems ergeben sich Eingriffe insbesondere beim Arbeitslosengeld II. Diese zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass die Regelsätze für Kinder wegfallen und das Teilhabegeld, anders als bisher das Kindergeld, nicht als Einkommen angerechnet wird. In der folgenden Darstellung werden die grundlegenden Reformelemente und die Modellierung aufgelistet. Für Details und Erklärungen siehe auch Werding und Pehle (2019) und Expert:innenbeirat & Projekt Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken (2017). Die hier untersuchten Reformvarianten und Ausgestaltungen folgen Vorgaben des Expert:innenbeirats und des Projekts „Familie und Bildung“ der Bertelsmann Stiftung.

Teilhabegeld

Das Teilhabegeld sieht einen Höchstbetrag vor, der in einer Bedarfserhebung zu bestimmen ist. Dabei dürften sich unterschiedliche Höchstbeträge je nach Alter des Kindes ergeben. Simuliert werden in dieser Studie drei verschiedene Höchstbeträge: Eine „untere Variante“ mit einem Grundbetrag von 400 Euro/Monat je Kind im Alter von sechs bis inkl. 13 Jahren, eine „obere Variante“ mit 500 Euro/Monat sowie eine exemplarisch „hohe Variante“ mit 550 Euro.

Untersucht werden drei verschiedene Altersklassen, bei der die jüngste Altersklasse bis inkl. fünf Lebensjahre gilt, die zweite von sechs bis

inkl. 13 Jahre und die älteste Altersklasse von 14 bis inkl. 24 Jahre. Die in dieser Studie unterstellten Höchstbeträge ergeben sich wie folgt: Ausgehend von einem Grundbetrag in der mittleren Altersklasse (beispielsweise 400 oder 500 Euro/Monat) fallen die Höchstbeträge für jüngere Kinder um 11 Prozent geringer aus, während sie für ältere Kinder 14 Prozent höher ausfallen.

Daraus ergibt sich beispielsweise bei einem Grundbetrag von 500 Euro für sechs- bis dreizehnjährige Kinder ein Teilhabegeld von 445 Euro für Kinder im Alter bis fünf Jahre. Kinder und Jugendliche im Alter von 14 bis 24 erhalten in dieser obereren Variante 570 Euro.

Der Höchstbetrag des Teilhabegelds wird ab einem bestimmten Bruttoeinkommen der Eltern abgeschmolzen. Maßgeblich sind die Bruttoerwerbseinkünfte aus abhängiger und selbständiger Beschäftigung, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und weitere Kapitaleinkünfte. Bei Alleinerziehenden wird hierbei nur der Elternteil betrachtet, bei dem das Kind lebt.

Die „Abschmelzgrenzen“, das heißt das Bruttoeinkommen, ab dem das Teilhabegeld gemindert wird, wurden so festgelegt, dass SGB II-Leistungen bei der Einkommenshöhe typischerweise keine Rolle mehr spielen. Hier wird das Ziel verfolgt, dass sich die Transferentzugsprozesse bei Arbeitslosengeld II und Kosten der Unterkunft, die die Eltern gegebenenfalls als „Aufstocker:innen“ erhalten können, nicht überlagern.

Diese Einkommensgrenzen wurden wie folgt festgelegt: Bei Paaren wird das Teilhabegeld ab einem Bruttoeinkommen von 2.500 Euro/Monat

zuzüglich 125 Euro/Monat je Kind abgeschmolzen, bei Alleinerziehenden ab 1.800 Euro plus ebenfalls 125 Euro je Kind. Für die Darstellung des Teilhabegelds bei Paarfamilien wird durchgehend eine Einkommensaufteilung von 50/50 Prozent gewählt, da dies die Verteilung ist, bei der der Arbeitslosengeld II-Bezug als „Aufstocker-Haushalt“ potenziell bis in höhere Bruttoeinkommensregionen reicht als bei vergleichbaren Alleinverdiener-Haushalten.

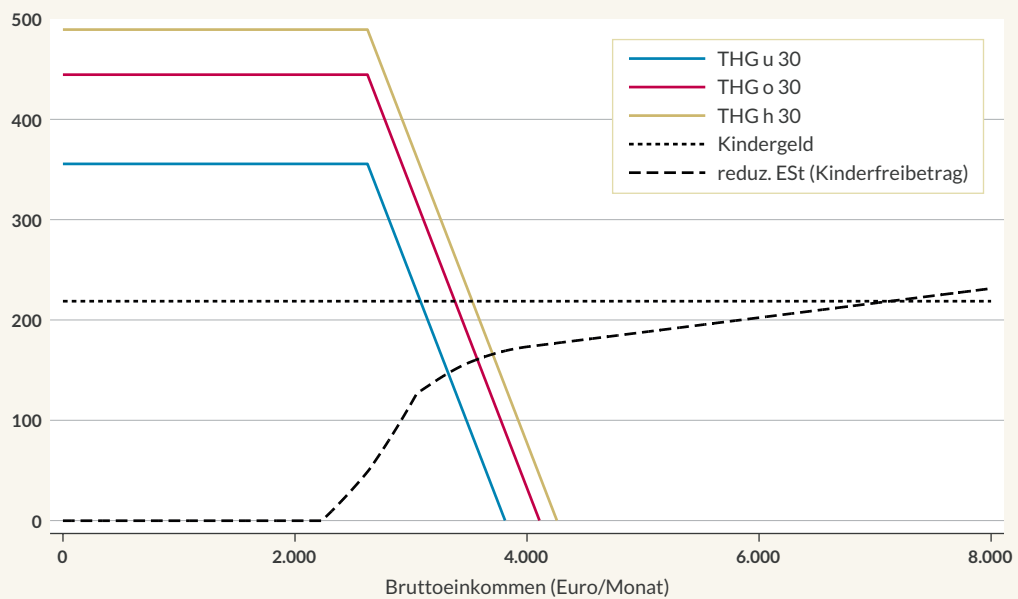
Abbildung 1 illustriert die Höhe und den Verlauf des Teilhabegelds für die untere (THG u 30), obere (THG o 30) und hohe Variante (THG h 30) für einen Paarhaushalt mit einem Kind in der jungen Altersgruppe. Zudem wird die Höhe des Kindergeldes (gepunktet) und die Entlastungswirkung des Kinderfreibetrages (gestrichelt) dargestellt. Das Teilhabegeld in der oberen Variante beläuft sich auf 445 Euro. Bei niedrigen Bruttoeinkommen der Eltern wird das Teilhabegeld vollständig ausgezahlt. Ab einem Bruttoeinkommen von 2.625 Euro/Monat wird das Teilhabegeld (hier mit einer Rate von 30 Prozent) gemindert.

Das Teilhabegeld soll mit einer konstanten Rate bezogen auf das Bruttoeinkommen gemindert werden. Die in dieser Studie untersuchten Abschmelzraten sind 40 Prozent, 30 Prozent und 20 Prozent. Wählt man eine Transferentzugsrate von 30 Prozent, vermindert sich das Teilhabegeld beispielsweise um 30 Euro je 100 Euro, um die das Bruttoeinkommen die oben genannte Abschmelzgrenze übersteigt. An dieser Stelle sei angemerkt, dass das Bruttoeinkommen durch Steuern und Abgaben wie die Einkommensteuer oder Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls belastet wird.

Abbildung 2 illustriert die verschiedenen Abschmelzraten. Zu erkennen ist, dass bei niedriger Transferentzugsrate das Teilhabegeld länger bezogen wird (blaue Linie, THG o 20), während es bei höherer Transferentzugsrate schneller gemindert wird (gelbe Linie, THG o 40).

Zudem wurden Varianten des Teilhabegelds mit einem Sockelbetrag gerechnet. Hierbei wird das Teilhabegeld auf einen Betrag von 219 Euro je Monat je Kind abgeschmolzen. Dieser Betrag ist

ABBILDUNG 1 Teilhabegeld bzw. Kindergeld – Varianten u, o, h –
 Paar, ein Kind im Alter 0 bis 5 Jahre, Einkommen 50/50

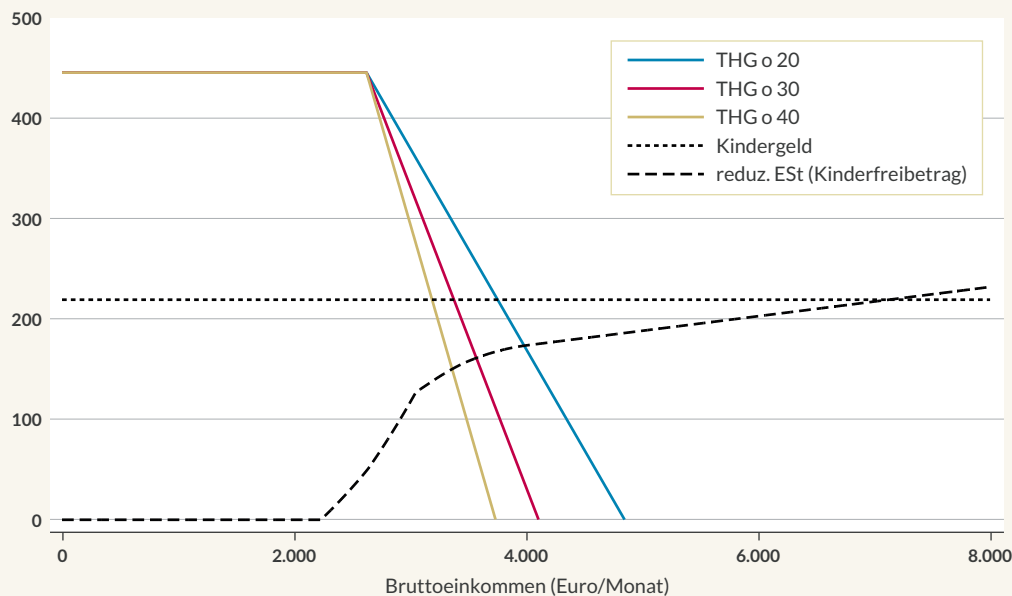


Hinweis: Die Grafik zeigt das Kindergeld bzw. Teilhabegeld (in Euro/Monat) bezogen auf das Bruttoeinkommen eines Haushalts. „u“: „untere Variante“, „o“: „obere Variante“, „h“: „hohe Variante“.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

ABBILDUNG 2 Teilhabegeld bzw. Kindergeld – Varianten Entzugsrate –
 Paar, ein Kind im Alter 0 bis 5 Jahre, Einkommen 50/50



Hinweis: Die Grafik zeigt das Kindergeld bzw. Teilhabegeld (in Euro/Monat) bezogen auf das Bruttoeinkommen eines Haushalts. „o“: „obere Variante“.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

angelehnt an die Höhe des aktuellen Kindergeldes (im Jahr 2021) und soll sicherstellen, dass Familien im mittleren Einkommensbereich nach Abschmelzen des Teilhabegelds nicht schlechter gestellt werden.⁸ Die Variante mit Sockelbetrag wird im Anhang in Abbildung 8 illustriert.

Schnittstellen zu anderen Transferleistungen

Reformgemäß entfallen alle kinderbezogenen Leistungen beim Arbeitslosengeld II. Das heißt, die Leistungen nach dem SGB II bestehen nur noch aus den Regelsätzen für Erwachsene sowie gegebenenfalls Mehrbedarfen. Die Erstattung der Kosten der Unterkunft (KdU) bleibt unberührt. Es werden also die KdU für den ganzen Haushalt gewährt, inklusive der Kinder. Ähnlich werden Kinder bei der Haushaltsgröße bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt. Anders als das Kindergeld im gegenwärtigen System gilt das

Teilhabegeld nicht als anzurechnendes Einkommen. Der Kinderzuschlag wird abgeschafft.

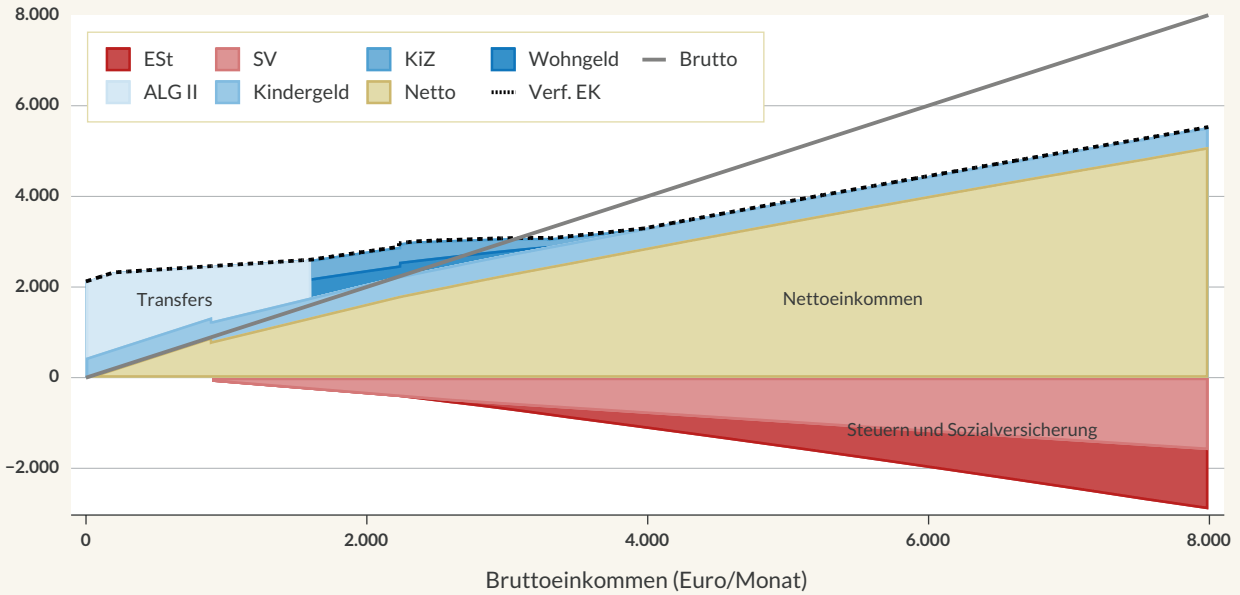
Beim Unterhaltsvorschuss ist in diesen Simulationsrechnungen keine Änderung vorgesehen. Derzeit entspricht der Unterhaltsvorschuss dem nach Alter gestaffelten Mindestunterhalt abzüglich eines Betrags in Höhe des Kindergeldes für das erste Kind. Bei den Simulationsrechnungen wird die datenbedingte Annahme gemacht, dass alle Alleinerziehenden immer den Unterhaltsvorschuss erhalten.⁹ Dies bildet die Einkommensverhältnisse angesichts der mangelnden Datenlage zu tatsächlichem Kindesunterhalt im verwendeten Mikrodatsatz am besten ab.

Wie in Abschnitt 3 weiter erläutert, wird bei den Transferleistungen Arbeitslosengeld II inkl. KdU, Kinderzuschlag und Wohngeld eine unvollständige Inanspruchnahme berücksichtigt. Das Teilhabegeld selbst wird mit einer vollständigen Inanspruchnahme bemessen.

⁸ Eine geringfügige Schlechterstellung könnte es noch geben, da das Kindergeld ab dem dritten Kind im Status quo höher ausfällt.

⁹ Dies wird auch bei den dargestellten Musterhaushalten so berücksichtigt.

ABBILDUNG 3 Einkommens-Komponenten – Status quo (2021) – Paar, zwei Kinder, Einkommen 50/50

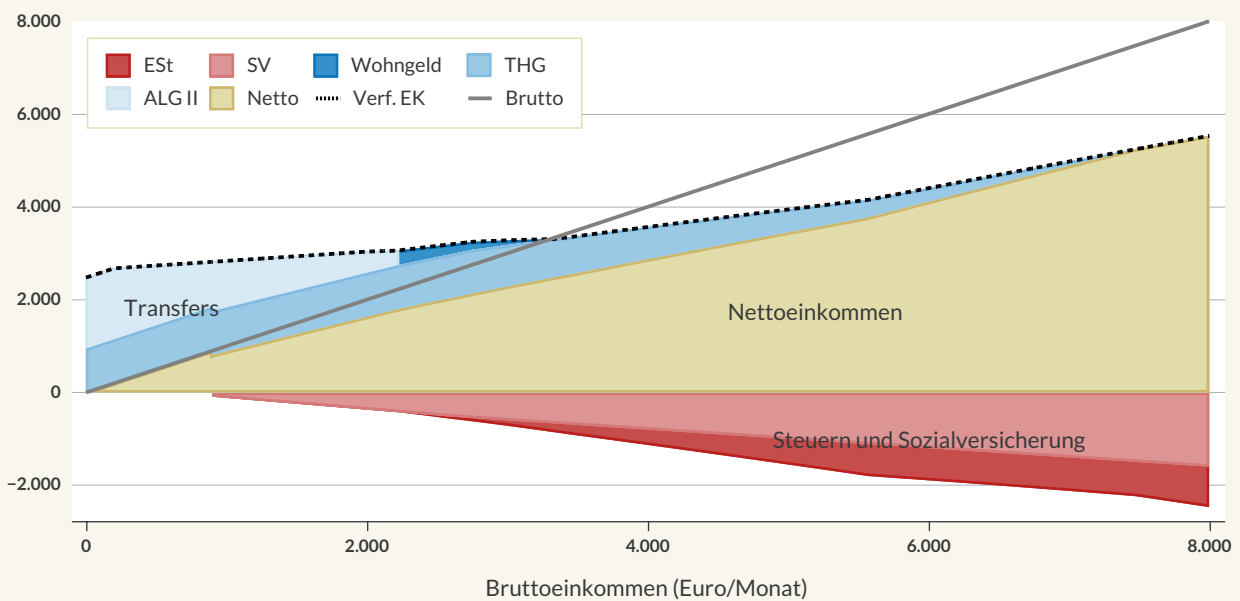


Hinweis: Die Grafik zeigt den Verlauf des verfügbaren Einkommens (Verf. EK) bezogen auf das Bruttoeinkommen (Brutto) eines Haushalts nach Verrechnung aller Komponenten: Lohn- und Einkommensteuer (Est), Sozialversicherungsbeiträge (SV), Kinderzuschlag (KiZ), Wohngeld, ALG II sowie Nettoeinkommen nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen (Netto). Die Kinder sind im Alter vier und acht Jahre. Alle Angaben in Euro/Monat.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

BertelsmannStiftung

ABBILDUNG 4 Einkommens-Komponenten – THG o 20 – Paar, zwei Kinder, Einkommen 50/50



Hinweis: Die Grafik zeigt den Verlauf des verfügbaren Einkommens (Verf. EK) bezogen auf das Bruttoeinkommen (Brutto) eines Haushalts nach Verrechnung aller Komponenten: Lohn- und Einkommensteuer (Est), Teilhabegeld (THG), Sozialversicherungsbeiträge (SV), Wohngeld, ALG II sowie Nettoeinkommen nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen (Netto). Die Kinder sind im Alter vier und acht Jahre. Alle Angaben in Euro/Monat.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

BertelsmannStiftung

5 Diskussion der Reformvarianten

Im Folgenden werden ausgewählte Musterhaushalte und Einzelbeispiele gezeigt. Ziel dieser Beschreibung der Musterhaushalte ist nicht etwa eine repräsentative Darstellung – dazu die Hochrechnungen mit repräsentativen Daten in Abschnitt 6 –, sondern sie dient der Illustration und Diskussion der Reformelemente. Annahmen, die für Musterhaushalte getroffen werden, betreffen nicht die repräsentativen Daten und sind für die Simulationen unerheblich.

Die Eckdaten für diese Haushaltstypen sind: Bei einem Kind ist das Kind vier Jahre alt. Bei zwei Kindern sind diese im Alter vier beziehungsweise acht Jahre. Bei den Mietkosten ohne Heizkosten werden angenommen: 366 Euro bei einer Person, 481 Euro bei zwei Personen, 564 Euro bei drei Personen, 639 Euro bei vier Personen, 724 Euro bei fünf Personen. Die Heizkosten betragen 49 Euro (eine Person), 70 Euro (zwei Personen), 82 Euro (drei Personen), 91 Euro (vier Personen), 101 Euro (fünf Personen). Die Wohnkosten werden als angemessen bei den Kosten der Unterkunft nach SGB II sowie bei Wohngeld betrachtet. Bei einem Paar ist die Bruttoeinkommensaufteilung gleichmäßig (50/50 Prozent).¹⁰ Die Musterhaushalte haben kein Vermögen und erwirtschaften keine Gewinne, Kapital- oder sonstigen Einkünfte. Die einzige Einkommensquelle sind Lohneinkünfte. Ich abstrahiere zudem von besonderen Ausnahmefaktbeständen, Sonderausgaben, Werbungskosten etc., die über die gesetzlichen Pauschalen hinausgehen. Die Musterhaushalte nehmen berechnete Transferleistungen vollständig in Anspruch.

Die vorstehenden Abbildungen 3 und 4 stellen die grundlegenden Einkommenskomponenten für ein Muster-Ehepaar mit zwei Kindern¹¹ gegenüber. Die zugehörigen exakten Werte für ausgewählte Einkommen sind im Anhang in den Tabellen 8 und 9 zu finden. Die Grafiken zeigen den Verlauf des verfügbaren Einkommens (gestrichelte Linie), bezogen auf das Bruttoeinkommen des Haushaltes nach Verrechnung aller Komponenten. Die blauen Flächen zeigen die verschiedenen Transferleistungen: Arbeitslosengeld II, Wohngeld, den Kinderzuschlag und das Kindergeld bzw. das Teilhabegeld. Beim Vergleich der Grafiken ist zu erkennen, dass sich die Transferleistungen im Reformszenario THG o 20 (obere Variante, 20 Prozent Transferentzug) anders zusammensetzen.

Im Status quo besteht, bei Arbeitslosigkeit der Eltern, das verfügbare Einkommen der Familie (2.124 Euro, vgl. Tabelle 8) aus dem Kindergeld (438 Euro) sowie aus Arbeitslosengeld II mit KdU (1.686 Euro), auf die das Kindergeld angerechnet wurde. Im Reformszenario beläuft sich das Teilhabegeld für die Kinder auf 500 und 445 Euro. Das Arbeitslosengeld II besteht hingegen nur noch aus den Regelsätzen für die beiden Eltern (zweimal 401 Euro) sowie den Kosten der Unterkunft (730 Euro). Mit dem Teilhabegeld hätte die Familie 2.477 Euro zur Verfügung. Mit zunehmender Erwerbstätigkeit der Eltern wird das Arbeitslosengeld II gemindert. Das Teilhabegeld bleibt, wie das Kindergeld, zunächst gleich. Im Status quo wechselt der Haushalt ab circa 1.800 Euro Bruttoeinkommen von Arbeitslosengeld II in den Bezug von Kinderzuschlag und

¹⁰ Für die Darstellung wird durchgehend diese Einkommensaufteilung von 50/50 Prozent gewählt, da dies die Verteilung ist, bei der der Arbeitslosengeld II-Bezug als „Aufstocker-Haushalt“ potenziell bis in höhere Bruttoeinkommensregionen reicht als bei vergleichbaren Alleinverdiener-Haushalten. Die Abschmelzgrenzen des Teilhabegelds wurden so gewählt, dass es nicht mehr mit dem restlichen Bezug von SGB-II-Leistungen interagiert.

¹¹ Entsprechende Darstellungen für eine:n Alleinerziehende:n mit zwei Kindern sind im Anhang in den Abbildungen 9 und 10 zu finden.

Wohngeld. Der Kinderzuschlag entfällt in den Reformszenarien. Ein Wechsel zu Wohngeld ist weiterhin möglich, auf diese vorrangige Leistung entfällt jedoch nur ein kleiner Einkommensbereich.

Ab 2.750 Euro Bruttoeinkommen wird das Teilhabegeld bei diesem Musterhaushalt gemindert, hier mit 20 Prozent Transferentzugsrate. Das Teilhabegeld wird so lange abgeschmolzen, bis es der Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags entspricht.¹² Der Kinderfreibetrag bleibt in dem Reformvorschlag des Teilhabegelds bestehen. Wie zu erkennen ist, verschiebt sich für den Musterhaushalt der Punkt, ab dem der Kinderfreibetrag vorteilhafter ist, in niedrigere Einkommensregionen.¹³

Bei dem „Herauslösen“ der kinderbezogenen Leistungen aus dem SGB II entstehen separate Transfers, die getrennt abgeschmolzen werden müssen: auf der einen Seite das bestehende Arbeitslosengeld II für die Eltern und gegebenenfalls weiterer Erwachsener sowie das Wohngeld und auf

der anderen Seite das Teilhabegeld. Bei dem vorliegenden Reformvorschlag zum Teilhabegeld ist ein langsames Abschmelzen ab einem bestimmten Bruttoerwerbseinkommen vorgesehen. Das Bruttoeinkommen sollte so gewählt werden, dass der Abschmelzprozess des Teilhabegelds erst dann einsetzt, wenn andere Transferleistungen bereits nicht mehr potenziell in Anspruch genommen werden können (Werding und Pehle 2019).

Es wurden als Abschmelzgrenze 2.500 Euro/Monat bei Paaren und 1.800 Euro/Monat bei Alleinerziehenden festgelegt. In beiden Fällen erhöht sich die Abschmelzgrenze um 125 Euro/Monat je Kind.

Unterschiedliche Reformvarianten ergeben sich aus der Kombination von unterstellter Höhe des Grundbetrags sowie der Ausgestaltung der Abschmelzrate. Im Folgenden werden die Varianten und die Bedeutung für Brutto-Netto-Verläufe und die effektive Grenzbelastung illustriert. Die verschiedenen Kombinationen der Reformelemente werden in Tabelle 1 zusammengefasst.

TABELLE 1 Übersicht Reformvarianten

REFORMSZENARIO	HÖHE NACH ALTER			TRANSFERENTZUG	SOCKELBETRAG
	0-5	6-13	14-24		
THG u 20	356 €	400 €	456 €	20 %	–
THG u 30	356 €	400 €	456 €	30 %	–
THG u 40	356 €	400 €	456 €	40 %	–
THG o 20	445 €	500 €	570 €	20 %	–
THG o 30	445 €	500 €	570 €	30 %	–
THG o 40	445 €	500 €	570 €	40 %	–
THG h 30	490 €	550 €	627 €	30 %	–
THG o 20 s	445 €	500 €	570 €	20 %	219 €
THG o 30 s	445 €	500 €	570 €	30 %	219 €
THG o 40 s	445 €	500 €	570 €	40 %	219 €

Hinweis: „u“: „untere Variante“, „o“: „obere Variante“, „h“: „hohe Variante“, „s“: „Sockelbetrag“.

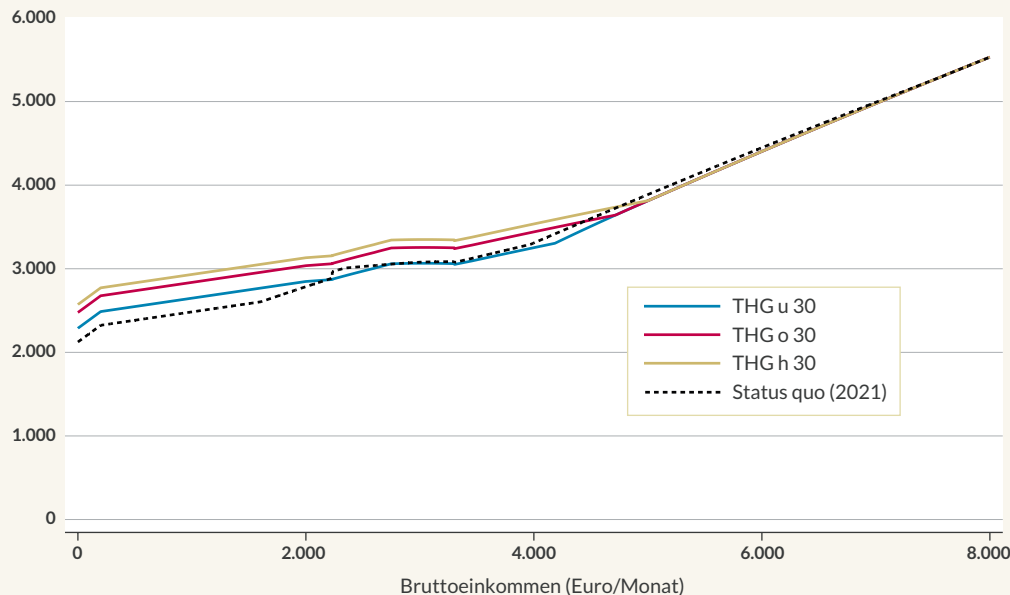
Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

12 In der Praxis können im Status quo sowohl Kindergeld als auch Kinderfreibetrag in Anspruch genommen werden, sie werden jedoch bei der Einkommensteuerveranlagung verrechnet. Im Status quo spricht man von der sogenannten Günstigerprüfung.

13 In den Reformvarianten mit Sockelbetrag bleibt der Punkt an der ursprünglichen Stelle.

ABBILDUNG 5 Verfügbares Einkommen – Varianten u, o, h – Paar, zwei Kinder, Einkommen 50/50



Hinweis: Die Grafik zeigt das verfügbare Haushaltseinkommen (in Euro/Monat) bezogen auf das Bruttoeinkommen eines Haushalts. Die Kinder sind im Alter vier und acht Jahre.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

Höhe/Grundbetrag des Teilhabegelds

Abbildung 5 zeigt das verfügbare Einkommen für verschiedene Grundbeträge des Teilhabegelds mit 30 Prozent Transferentzug sowie für das geltende Recht. Zu erkennen ist bereits in der unteren Variante (Grundbetrag von 400 Euro/Monat) eine deutliche Besserstellung im unteren Einkommensbereich. Im Einkommensbereich von etwa 2.500 bis 3.500 Euro ist das Teilhabegeld in der unteren Variante etwa gleichauf mit dem Status quo, bei dem der Kinderzuschlag gewährt wird. Im Einkommensbereich ab ca. 4.500 Euro stellt das Teilhabegeld eine leichte Verschlechterung dar, die mit zunehmendem Einkommen verschwindet.¹⁴ Die obere Variante (500 Euro Grundbetrag) und die hohe Variante (550 Euro Grundbetrag) verschieben die Budgetgerade im unteren bis mittleren Einkommensbereich parallel nach oben und führen entsprechend zu einer weiteren Verbesserung der Einkommenssituation. Abbildungen 13 und 14 im

Anhang zeigen die Brutto-Netto-Verläufe der Reformvariante THG o 20 für unterschiedliche Haushalte mit ein, zwei oder drei Kindern im Vergleich.

Abschmelzrate

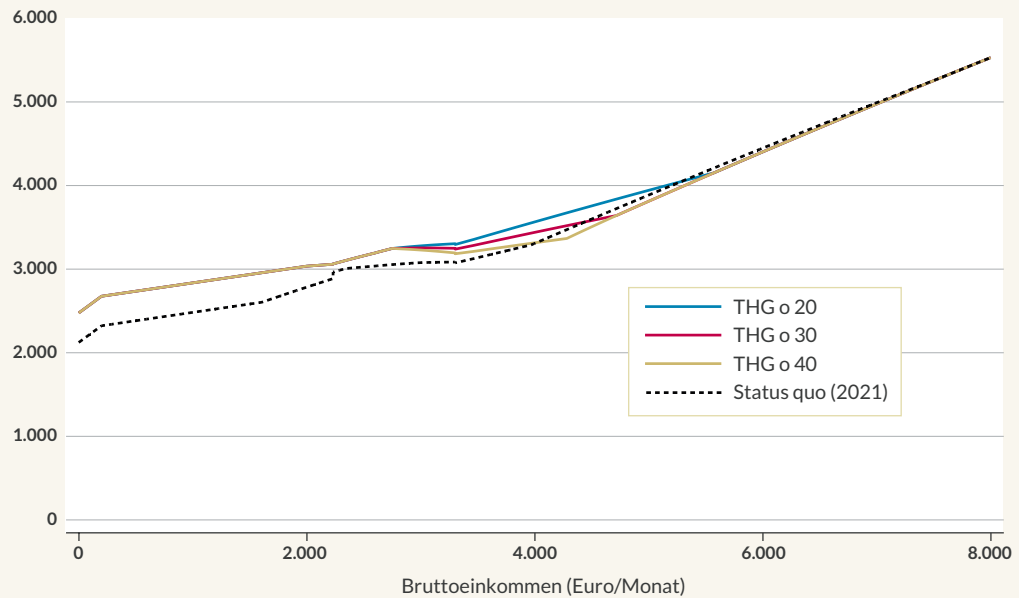
Bezogen auf das Bruttoeinkommen¹⁵ wurden drei verschiedene Transferentzugsraten (20 Prozent, 30 Prozent und 40 Prozent) beim Teilhabegeld simuliert. Der Abschmelzungsprozess des Teilhabegelds geschieht zusätzlich zu anfallender Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeiträgen und gegebenenfalls zum Transferentzugsprozess des Wohngelds.

Abbildung 6 zeigt das verfügbare Einkommen für verschiedene Transferentzugsraten des Teilhabegelds (hier für die obere Variante mit 500 Euro Grundbetrag) für ein Ehepaar mit zwei Kindern. Zu erkennen ist, dass die Varianten entsprechend

¹⁴ In dieser Studie werden auch Reformvarianten mit Sockelbetrag simuliert. Im Anhang werden in Abbildung 11 und 12 entsprechende Grafiken für ein Teilhabegeld mit Sockelbetrag dargestellt.

¹⁵ Maßgeblich sind die Bruttoerwerbseinkünfte aus abhängiger und selbständiger Beschäftigung sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und weitere Kapitaleinkünfte.

ABBILDUNG 6 Verfügbares Einkommen – Varianten Entzugsrate – Paar, zwei Kinder, Einkommen 50/50



Hinweis: Die Grafik zeigt das verfügbare Haushaltseinkommen (in Euro/Monat) bezogen auf das Bruttoeinkommen eines Haushalts. Die Kinder sind im Alter vier und acht Jahre.

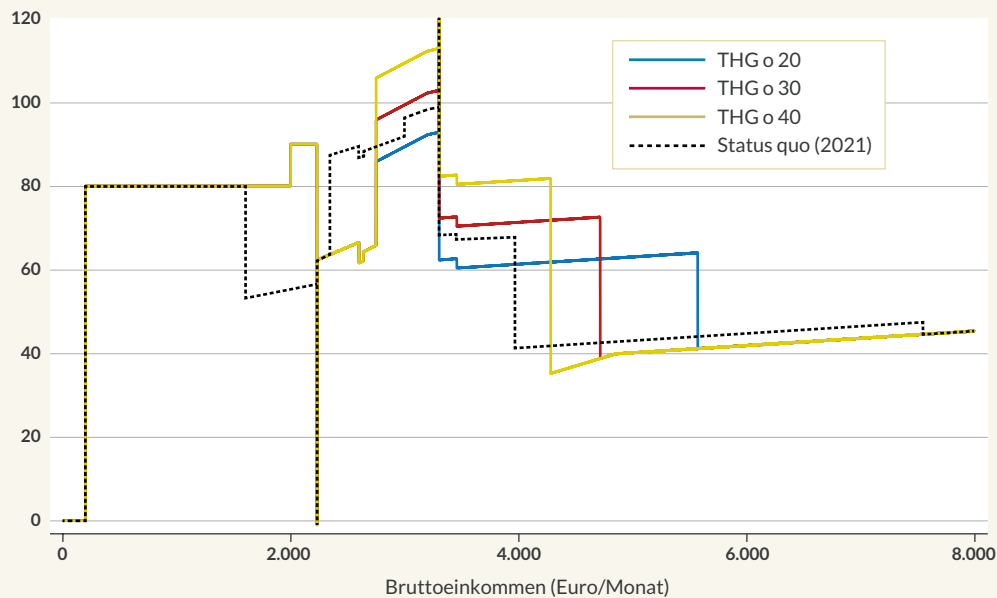
Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

BertelsmannStiftung

der Transferentzugsrate ab dem Bruttoeinkommen von 2.750 Euro auffächern. Je höher die Transferentzugsrate, desto flacher ist der Netto-Verlauf bei steigendem Bruttoeinkommen. Hier zeigt sich der Effekt, dass sich das Teilhabegeld mit anderen Belastungsprozessen wie der Besteuerung überlagern kann. In einem gewissen Bereich knapp über 2.750 Euro würde eine hohe Transferentzugsrate von 40 Prozent dazu führen, dass der Haushalt bei einem Bruttohinzuverdienst an Einkommen verliert, also die Eltern mehr arbeiten, aber schließlich weniger verfügbares Einkommen hätten. Auch bei einer Transferentzugsrate von 30 Prozent ist der Nettoverlauf in einem kleinen Bereich noch relativ flach. Insgesamt ist der Bereich des flachen Verlaufs dieser Budgetgerade relativ kurz im Vergleich zum Status quo (gestrichelte Linie), wo entsprechende Verläufe durch den gleichzeitigen Entzug von Wohngeld und Kinderzuschlag determiniert werden. Die Abschmelzgrenze beim Teilhabegeld wurde weitgehend nach dem Arbeitslosengeld II-Entzugsbereich platziert, um eine Kumulierung der Belastungen zu vermeiden. Eine leichte Überschneidung beim restlichen Wohngeldbezug bleibt jedoch potenziell bestehen.

Abbildung 7 zeigt die effektive Grenzbelastung. Die effektive Grenzbelastung (auch marginale Gesamtbelastung) gibt an, wie viel von einem zusätzlich verdienten Euro durch Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Transferentzug einbehalten wird. Insgesamt ergeben sich im Status quo (gestrichelte Linie) bereits hohe Belastungen im Niedrigeinkommensbereich durch Transferentzugsprozesse, beispielsweise 80 Prozent beim Arbeitslosengeld II im überwiegenden Teil über 100 Euro/Monat Bruttoeinkommen. Der oben angesprochene gleichzeitige Transferentzug bei Kinderzuschlag und Wohngeld, zusätzlich zur Belastung durch Einkommensteuer und Sozialversicherung, führt abschnittsweise zu hohen und teils unregelmäßigen Grenzbelastungen, etwa im Einkommensbereich von 2.500 bis 3.500 Euro. Das Teilhabegeld kann diese Belastungsprozesse etwas vereinfachen, da der Kinderzuschlag entfällt. Die dennoch verbleibenden hohen Grenzbelastungen beim Teilhabegeld ab 2.750 Euro sind durch die Minderung von restlichem Wohngeld zu erklären. Um hier bei einer Grenzbelastung von unter 100 Prozent zu bleiben, müsste die Anrechnungsvariante von 20 Prozent beim Teilhabegeld

ABBILDUNG 7 Grenzbelastung (in Prozent) – Varianten Entzugsrate – Paar, zwei Kinder, Einkommen 50/50



Hinweis: Die Grafik zeigt die effektive marginale Gesamtbelastung durch Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Transferentzug bezogen auf das Bruttoeinkommen eines Haushalts. Die Kinder sind im Alter vier und acht Jahre. Grenzbelastung zur besseren Darstellung bei -1 und 120 Prozent trunkiert.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

gewählt werden. Ist das Wohngeld vollständig gemindert, wird das Einkommen nur noch mit Sozialversicherungsbeiträgen und mit (zunehmender) Einkommensteuer belastet.

Die Grenzbelastung durch Einkommensteuer und Sozialversicherung ist im relevanten Bereich, hier ab circa 4.000 Euro, mit circa 40 Prozent relativ konstant, durch die Progression der Einkommensteuer leicht ansteigend. Wie in Abbildung 7 zu erkennen ist, kumuliert sich hier der Transfer-

entzugsprozess des Teilhabegelds entsprechend: Wird eine Transferentzugsrate von 40 Prozent gewählt, kumuliert sich die effektive Grenzbelastung auf etwa 80 Prozent (gelbe Linie, ab ca. 3.300 Euro Brutto). Bei 30 Prozent Transferentzug des Teilhabegelds verläuft die effektive Grenzbelastung 10 Prozentpunkte niedriger (70 Prozent, rote Linie, ab ca. 3.300 Euro Brutto). Noch weiter kann die effektive Grenzbelastung durch eine Transferentzugsrate von 20 Prozent gesenkt werden.

6 Simulationsergebnisse

Im folgenden Abschnitt werden die simulierten Wirkungen der beschriebenen Reformszenarien gezeigt. Diese Hochrechnung auf die Gesamtbevölkerung basiert auf repräsentativen Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP). Geschätzt wurden sowohl die unmittelbaren Effekte als auch die Effekte unter Berücksichtigung des Arbeitsangebotes. Zunächst werden die Arbeitsangebotswirkungen gezeigt. Im Anschluss daran werden die Auswirkungen auf die durchschnittlich verfügbaren Einkommen präsentiert, bevor im dritten Schritt auf die Auswirkungen der Reformen auf Verteilungsmaße eingegangen wird. Abschließend werden die Reformvarianten hinsichtlich ihrer fiskalischen Wirkungen ausgewertet.

Der Fokus der Analyse liegt auf der Variante THG 0 20, also dem Teilhabegeld in der oberen Variante (Grundbetrag von 500 Euro) mit einer geringen Transferentzugsrate von 20 Prozent. Weitere Auswertungen werden in einem separaten Tabellenband präsentiert.

6.1 Arbeitsangebot

Zur Quantifizierung der Erwerbsanreize wird das in Abschnitt 3 beschriebene empirisch geschätzte Arbeitsangebotsmodell verwendet. Diese Modellklasse wird häufig zur Evaluation von Steuer- und Transfersystemen verwendet (vgl. Peichl 2009a; van Soest 1995; Bonin u. a. 2013).

Tabelle 2 zeigt die Effekte auf das Arbeitsangebot im Überblick. Angegeben werden die Veränderungen der geleisteten Arbeitsstunden in Vollzeitäquivalenten sowie die Veränderung der generellen Arbeitsmarktpartizipation. Es zeigt sich,

dass das Teilhabegeld in allen Varianten negative Arbeitsangebotswirkungen aufweist. Einige Eltern reduzieren ihre Arbeitsstunden („intensive margin“) und einige ziehen sich ganz vom Arbeitsmarkt zurück („extensive margin“). Zwischen 325.000 und 584.000 Personen wollen von einem Beschäftigungsverhältnis zu Nicht-Erwerbstätigkeit wechseln, je nach Ausgestaltung. Insgesamt reduzieren sich die geleisteten Arbeitsstunden um 398.000 bis 705.000 Vollzeitäquivalente, je nach Ausgestaltung.

Die Stärke dieser negativen Arbeitsangebotseffekte wird insbesondere durch die Höhe des Teilhabegelds determiniert. Familien können dank des Teilhabegelds ein gegebenes Konsumniveau auch bei geringerer Erwerbstätigkeit der Eltern erreichen. Dies kann wiederum der verfügbaren Zeit mit den Kindern zugutekommen. Entlang der betrachteten Transferentzugsraten ist erkennbar, dass eine niedrige Transferentzugsrate zu einem geringeren Rückgang des Arbeitsangebots führt. Die Ausgestaltung des Teilhabegelds mit einem zusätzlichen Sockelbetrag hingegen hat kaum eine Bedeutung für die Arbeitsanreize. Insgesamt zeigt sich, dass ein hohes Teilhabegeld zu einem vergleichsweise hohen Einkommen bei Arbeitslosigkeit sowie niedrigen Markteinkommen führt und damit zu negativen Arbeitsanreizen. Eine geringe Anrechnung von Einkommen beim Transferentzug kann diese Effekte aber wieder etwas dämpfen.

Der Rückgang der Arbeitszeit verteilt sich in allen untersuchten Teilhabegeld-Varianten relativ gesehen gleich auf Mütter und Väter mit einem leicht stärkeren Rückgang der absoluten Arbeitszeit von Vätern. Tabelle 3 zeigt die Arbeitsangebotseffekte der Variante THG 0 20 aufgeschlüsselt nach Ge-

TABELLE 2 Beschäftigungswirkungen

REFORMSZENARIO	VOLLZEITÄQUIVALENTE		ARBEITSMARKTPARTIZIPATION	
	Tsd. VZÄ	in Prozent	Tsd. Personen	in Prozent
THG u 20	-398	-1,21	-325	-0,91
THG u 30	-417	-1,27	-343	-0,96
THG u 40	-428	-1,30	-354	-0,99
THG o 20	-578	-1,76	-474	-1,33
THG o 30	-613	-1,87	-507	-1,42
THG o 40	-633	-1,93	-526	-1,47
THG h 30	-705	-2,15	-584	-1,63
THG o 20 s	-571	-1,74	-469	-1,31
THG o 30 s	-599	-1,82	-496	-1,39
THG o 40 s	-614	-1,87	-511	-1,43

Hinweis: Beschäftigungswirkungen im Vergleich zum Status quo. Vollzeitäquivalente bemisst den Beschäftigungseffekt umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte mit 40 Wochenarbeitsstunden. Arbeitsmarktpartizipation gibt an, wie viele Erwerbspersonen zusätzlich in Beschäftigung wechseln.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

TABELLE 3 Beschäftigungswirkungen – THG o 20 – nach Geschlecht

REFORMSZENARIO	VOLLZEITÄQUIVALENTE		ARBEITSMARKTPARTIZIPATION	
	Tsd. VZÄ	in Prozent	Tsd. Personen	in Prozent
Gesamt	-578	-1,76	-474	-1,33
Nach Geschlecht				
Männer	-337	-1,81	-277	-1,52
Frauen	-241	-1,70	-197	-1,12

Hinweis: Beschäftigungswirkungen im Vergleich zum Status quo. Vollzeitäquivalente bemisst den Beschäftigungseffekt umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte mit 40 Wochenarbeitsstunden. Arbeitsmarktpartizipation gibt an, wie viele Erwerbspersonen zusätzlich in Beschäftigung wechseln.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

schlecht der Eltern. Der Arbeitsangebotseffekt ist bei Männern und Frauen relativ gleich stark ausgeprägt. Absolut gesehen reduzieren Väter ihre Arbeitszeit und Arbeitsmarktpartizipation etwas stärker als Mütter.

Aus verschiedenen Gründen können die simulierten Verhaltenseffekte als eine Obergrenze des

tatsächlich zu erwartenden Effektes angesehen werden: Hierbei handelt es sich um einen reinen Angebotseffekt, also diejenigen Arbeitsstunden, die Akteure bei unveränderten Löhnen und frei wählbaren Stunden wählen würden. Berücksichtigt man zusätzlich Arbeitsnachfrageanpassungen, dürfte dieser Effekt etwas geringer ausfallen (Peichl und Sieglöcher 2012).

6.2 Verfügbare Haushaltseinkommen

Die folgende Tabelle 4 zeigt den Effekt der Reformvariante THG o 20 auf die durchschnittlich verfügbaren Haushaltseinkommen. Die Effekte auf das verfügbare Haushaltseinkommen sind qualitativ in den anderen Reformvarianten sehr ähnlich. Sie unterscheiden sich je nach Ausgestaltung jedoch insbesondere durch die Höhe des Teilhabegelds bei der Stärke der jeweiligen Effekte. Entsprechende Tabellen zu den anderen Reformvarianten können dem Tabellenband entnommen werden.

Die Ergebnisse werden disaggregiert nach bestimmten Subgruppen. Angegeben wird sowohl der unmittelbare Effekt (ohne Anpassung) sowie der Effekt nach Berücksichtigung des Arbeitsangebots (das heißt mit Anpassung). Die Zeile „Gesamt“ sowie die Darstellung nach Einkommensdezil beziehen sich auf alle Haushalte in Deutschland, also auch die Haushalte ohne Kinder.

Bei Alleinerziehenden ergibt sich beispielsweise in Variante THG o 20 mit durchschnittlich gut 3.750 Euro im Jahr unmittelbar ein Plus im verfügbaren Haushaltseinkommen von knapp 12 Prozent. Paare mit Kindern haben absolut ein geringeres Plus im verfügbaren Einkommen, relativ gesehen sind es immerhin noch gut 4 Prozent mehr im Durchschnitt. Im Schnitt reduzieren die Haushalte ihr Arbeitsangebot in Folge der Reform. Das reduziert wiederum die verfügbaren Einkommen. So fällt bei Alleinerziehenden das Plus im verfügbaren Einkommen mit 9 Prozent etwas geringer aus, wenn der Rückgang im Arbeitsangebot berücksichtigt wird. Bei Paaren mit Kindern beträgt das Plus noch 1,7 Prozent. Hieran ist zu erkennen, dass Paare mit Kindern ihr Arbeitsangebot, absolut gesehen, stärker reduzieren als Alleinerziehende. Dies liegt jedoch daran, dass Alleinerziehende häufig von einem deutlich niedrigeren Level der Erwerbstätigkeit ausgehen, also ihre Arbeitszeit nicht so stark reduzieren können.

Ähnliche Effekte sind erkennbar, wenn man nach Anzahl der Kinder differenziert. Reformgemäß steigt das Plus im verfügbaren Einkommen mit der Anzahl der Kinder. Während bei einem Kind das durchschnittliche zusätzliche verfügbare Einkommen, ohne Berücksichtigung von Arbeits-

angebotseffekten, gut 1.350 Euro im Jahr beträgt (2,8 Prozent), ist es bei zwei bzw. drei Kindern mehr als doppelt bzw. dreifach so hoch (ein Plus von 3.000 bzw. 6.000 Euro). Diese Nicht-Linearität ab drei und mehr Kindern ist dadurch zu erklären, dass Familien mit vielen Kindern häufig gleichzeitig niedrigere durchschnittliche Einkommen haben, sodass diese stärker von den vollen Grundbeträgen des Teilhabegelds profitieren. Auch zeigt sich, dass die negativen Arbeitsangebotseffekte bei Familien mit weniger Kindern tendenziell stärker sind.

Betrachtet man die Reformeffekte des Teilhabegelds in der Variante THG o 20 nach äquivalenzgewichteter Einkommensdezil, ist zu erkennen, dass die unteren Dezile am stärksten von der Reform profitieren. Die ärmsten 10 Prozent der Haushalte profitieren dabei am stärksten. Wohl gemerkt ist der negative Beschäftigungseffekt im untersten Dezil beschränkt, da sich hier insbesondere die arbeitslosen Haushalte konzentrieren. Wieder abhängig von der Kinderzahl verteilen sich die Reformeffekte auf die Einkommensdezile: Einkindfamilien im ersten Dezil verzeichnen durchschnittlich ein Plus von gut 2.300 Euro im Jahr (ein Plus von 12 Prozent); bei zwei Kindern sind es 5.200 Euro (23 Prozent) und bei drei und mehr Kindern sind es durchschnittlich knapp 8.900 Euro (ein Plus von 29 Prozent). Für jede Kinderzahl zeigt sich das gleiche Bild: In den ersten drei Dezilen ist das Plus im verfügbaren Einkommen am stärksten, mit abnehmendem Plus, je höher das verfügbare Einkommen bereits im Status quo ist. Gleichzeitig zeigen sich ab dem zweiten bis in die mittleren Dezile starke negative Arbeitsangebotseffekte, die einen Teil des Plus wieder reduzieren. In den oberen Einkommensdezilen zeigt sich kaum noch ein Plus durch das Teilhabegeld. Zudem kommt hier der negative Arbeitsangebotseffekt so zum Tragen, dass sich das verfügbare Einkommen leicht reduziert.

Die Befunde zu den verfügbaren Einkommen sind insofern einzuschränken, als die vorgeschlagenen Reformvarianten des Teilhabegelds nicht fiskalisch aufkommensneutral sind, siehe Abschnitt 6.4. Soll das Teilhabegeld beispielsweise durch Steuererhöhungen finanziert werden, wird dies einen entsprechend negativen Effekt auf die verfügbaren Einkommen haben, je nach Ausgestaltung und Verteilung der Gegenfinanzierung.

TABELLE 4 Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – THG o 20

REFORMSZENARIO	AUSGANGSWERT	VERÄNDERUNG			
		Status quo		mit Anpassung	
		in Euro	in Prozent	in Euro	in Prozent
Gesamt	38.124	572	1,50	276	0,72
Nach Haushaltstyp					
Alleinerziehend	31.591	3.755	11,89	2.738	8,67
Paar mit Kindern	56.483	2.404	4,26	941	1,67
Nach Anzahl der Kinder					
Ein Kind	48.632	1.349	2,77	349	0,72
Zwei Kinder	56.068	2.978	5,31	1.274	2,27
Drei Kinder	53.205	6.036	11,34	4.070	7,65
Vier und mehr Kinder	48.395	10.868	22,46	8.782	18,15
Nach Haushaltstyp und Anzahl der Kinder					
Alleinerziehend, ein Kind	29.753	2.254	7,58	1.460	4,91
Alleinerziehend, zwei Kinder	34.346	5.575	16,23	4.111	11,97
Alleinerziehend, drei Kinder	36.537	9.417	25,77	7.890	21,59
Alleinerziehend, vier und mehr Kinder	42.777	14.003	32,73	13.087	30,59
Paar, ein Kind	54.717	1.058	1,93	-9	-0,02
Paar, zwei Kinder	59.487	2.569	4,32	828	1,39
Paar, drei Kinder	55.604	5.549	9,98	3.520	6,33
Paar, vier und mehr Kinder	49.043	10.507	21,42	8.286	16,89
Nach Einkommensdezil (äquivalenzgewichtet) im Status quo					
1. Dezil	12.142	1.071	8,82	894	7,36
2. Dezil	19.900	1.560	7,84	1.128	5,67
3. Dezil	24.675	1.192	4,83	673	2,73
4. Dezil	27.644	758	2,74	267	0,96
5. Dezil	30.687	438	1,43	79	0,26
6. Dezil	35.407	305	0,86	-10	-0,03
7. Dezil	38.991	193	0,50	-89	-0,23
8. Dezil	46.386	83	0,18	-113	-0,24
9. Dezil	56.939	19	0,03	-142	-0,25
10. Dezil	93.949	-3	-0,00	-48	-0,05

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr im Vergleich zum Status quo aus.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

TABELLE 4 Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen – THG o 20 – Fortsetzung

REFORMSZENARIO	AUSGANGSWERT	VERÄNDERUNG				
		Status quo	ohne Anpassung		mit Anpassung	
		in Euro	in Euro	in Prozent	in Euro	in Prozent
Nach Einkommensdezil und Anzahl der Kinder						
Ein Kind, 1. Dezil	18.838	3.040	16,14	2.349	12,47	
Ein Kind, 2. Dezil	26.763	2.941	10,99	1.901	7,10	
Ein Kind, 3. Dezil	28.787	2.521	8,76	1.299	4,51	
Ein Kind, 4. Dezil	34.013	2.070	6,09	739	2,17	
Ein Kind, 5. Dezil	36.579	1.696	4,64	93	0,25	
Ein Kind, 6. Dezil	40.786	1.331	3,26	-48	-0,12	
Ein Kind, 7. Dezil	45.463	889	1,96	-347	-0,76	
Ein Kind, 8. Dezil	51.622	562	1,09	-380	-0,74	
Ein Kind, 9. Dezil	63.260	108	0,17	-524	-0,83	
Ein Kind, 10. Dezil	102.069	-62	-0,06	-347	-0,34	
Zwei Kinder, 1. Dezil	22.865	6.170	26,98	5.186	22,68	
Zwei Kinder, 2. Dezil	29.590	5.878	19,87	4.371	14,77	
Zwei Kinder, 3. Dezil	34.182	5.310	15,53	3.261	9,54	
Zwei Kinder, 4. Dezil	40.034	4.421	11,04	2.136	5,34	
Zwei Kinder, 5. Dezil	41.465	3.734	9,01	1.253	3,02	
Zwei Kinder, 6. Dezil	46.000	3.123	6,79	746	1,62	
Zwei Kinder, 7. Dezil	52.179	1.806	3,46	-484	-0,93	
Zwei Kinder, 8. Dezil	60.328	1.109	1,84	-852	-1,41	
Zwei Kinder, 9. Dezil	73.111	336	0,46	-855	-1,17	
Zwei Kinder, 10. Dezil	123.800	16	0,01	-595	-0,48	
Drei und mehr Kinder, 1. Dezil	30.947	10.435	33,72	8.852	28,60	
Drei und mehr Kinder, 2. Dezil	38.036	9.875	25,96	7.704	20,25	
Drei und mehr Kinder, 3. Dezil	39.521	9.096	23,01	6.796	17,20	
Drei und mehr Kinder, 4. Dezil	44.644	8.424	18,87	5.979	13,39	
Drei und mehr Kinder, 5. Dezil	50.125	7.382	14,73	5.165	10,30	
Drei und mehr Kinder, 6. Dezil	54.865	5.546	10,11	2.839	5,17	
Drei und mehr Kinder, 7. Dezil	61.579	3.894	6,32	1.654	2,69	
Drei und mehr Kinder, 8. Dezil	73.172	2.445	3,34	-311	-0,43	
Drei und mehr Kinder, 9. Dezil	83.976	745	0,89	-592	-0,70	
Drei und mehr Kinder, 10. Dezil	136.061	146	0,11	-658	-0,48	

Hinweis: Die Tabelle weist die Wirkungen auf das durchschnittlich verfügbare Haushaltseinkommen pro Jahr im Vergleich zum Status quo aus.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

6.3 Ungleichheitsmaße

Um Auswirkungen auf Armut und Ungleichheit zu bestimmen, werden Gini-Koeffizient und Armutsrisikoquote betrachtet. Zudem wird eine Kinderarmutsrisikoquote ausgewertet. Maßgeblich ist stets das äquivalenzgewichtete Haushaltseinkommen nach der modifizierten OECD-Skala. Tabelle 5 zeigt die Wirkung auf Armuts- und Ungleichheitsmaße für alle untersuchten Reformvarianten im Vergleich, sowohl statisch (ohne Anpassung des Arbeitsangebots) als auch mit Berücksichtigung von Anpassungen des Arbeitsangebots.

Der Gini-Koeffizient ist eine einfache Größe zur Messung der Einkommensungleichheit. Der Gini-Koeffizient nimmt Werte zwischen 0 und 1 an, wobei der Extremwert von 1 bedeutet, dass das gesamte Einkommen auf eine Person konzentriert ist und der Extremwert von 0 eine exakte Gleichverteilung aufzeigt. Je höher der Gini-Koeffizient, desto ungleicher die Einkommensverteilung. Ein stärkerer Rückgang dieses Maßes bedeutet, dass eine Reform die Ungleichheit stärker senkt. Alle Teilhabegeld-Varianten senken die Ungleichheit gemessen am Gini-Koeffizienten. Die Stärke des Effektes unterscheidet sich maßgeblich durch die Höhe des Teilhabegeldes. In den unteren Varianten

mit 400 Euro Grundbetrag beläuft sich die Verringerung statisch auf 0,7 bis 0,8 Prozentpunkte des Gini-Koeffizienten, in den oberen Varianten auf 1,3 bis 1,4 Prozentpunkte und in der hohen Variante auf 1,6 Prozentpunkte. Berücksichtigt man die Arbeitsangebotseffekte, bei denen Eltern ihr Arbeitsangebot tendenziell verringern, ist zu erkennen, dass sich diese Effekte etwas abschwächen. So resultieren schließlich in den unteren Varianten Reduktionen des Gini-Koeffizienten um 0,3 bis 0,5 Prozentpunkte, und in den oberen und der hohen Variante Reduktionen um 0,8 bis 1,2 Prozentpunkte. Mit einer geringeren Transferenzugsrate geht eine leicht stärkere Verringerung der Ungleichheit einher. Der Gini-Koeffizient bewegt sich in den letzten Jahren in Deutschland etwa auf einem Level von 28 bis 29 Prozent. Quantitativ sind diese Effekte auf das Ungleichheitsmaß, konkret eine Verringerung des Gini-Koeffizienten um einen Prozentpunkt, als durchaus signifikant zu erachten.

Die Armutsrisikoschwelle (ARS) gibt das äquivalenzgewichtete Haushaltseinkommen an, unter dem eine Person als von Armutsrisiko betroffen gilt. Sie ist definiert als 60 Prozent des Medians des äquivalenzgewichteten Haushaltseinkommens. Steigt das Medianeinkommen, beispielsweise

TABELLE 5 Veränderung verschiedener Armuts- und Ungleichheitsmaße

REFORMSZENARIO	OHNE ANPASSUNG					MIT ANPASSUNG				
	Gini	ARS	ARQ	ARQ (fix)	KARQ	Gini	ARS	ARQ	ARQ (fix)	KARQ
THG u 20	-0,8	6,6	-2,6	-2,9	-8,6	-0,5	-2,9	-2,2	-2,1	-6,9
THG u 30	-0,8	4,4	-2,6	-2,8	-8,5	-0,4	-5,0	-2,1	-1,9	-6,5
THG u 40	-0,7	3,4	-2,6	-2,7	-8,4	-0,3	-6,5	-2,0	-1,7	-6,2
THG o 20	-1,4	19,4	-3,4	-4,0	-11,9	-1,0	1,0	-3,4	-3,4	-10,8
THG o 30	-1,4	11,6	-3,6	-3,9	-12,0	-0,9	-2,5	-3,4	-3,3	-10,6
THG o 40	-1,3	8,5	-3,6	-3,9	-12,0	-0,8	-5,8	-3,4	-3,2	-10,6
THG h 30	-1,6	20,6	-3,7	-4,2	-12,7	-1,2	1,0	-3,7	-3,8	-11,9
THG o 20 s	-1,5	19,8	-3,4	-4,0	-11,9	-1,0	2,0	-3,3	-3,4	-10,8
THG o 30 s	-1,4	13,4	-3,5	-3,9	-12,0	-0,9	-1,0	-3,3	-3,3	-10,6
THG o 40 s	-1,3	12,0	-3,5	-3,9	-11,9	-0,8	-2,9	-3,3	-3,2	-10,4

Hinweis: Die Tabelle weist die Veränderung verschiedener Verteilungsmaße in Prozentpunkten im Vergleich zum Status quo aus. Veränderung von Gini-Koeffizient (Gini), Armutsrisikoquote (ARQ), Armutsrisikoquote (fix) und Kinderarmutsrisikoquote (KARQ) in Prozentpunkten. Veränderung der Armutsrisikoschwelle (ARS) in Euro/Monat.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

durch eine Entlastung von mittleren Einkommen, steigt auch die Schwelle, sodass rein mechanisch mehr Personen als von Armut betroffen gelten. Ausgewiesen wird in Tabelle 5, um welchen monatlichen äquivalenzgewichteten Betrag sich die Armutsrisikoschwelle verändert. Dies dient als ein Indikator dafür, wie stark sich die Schwelle in Abhängigkeit der Reformausgestaltungen verändert. Ignoriert man Arbeitsangebotseffekte, ist zu erkennen, dass alle Reformvarianten die Schwelle erhöhen. Die Erhöhung der Schwelle fällt insbesondere durch niedrigere Transferentzugsraten stärker aus, da bei einer geringeren Anrechnung das Medianeinkommen ebenfalls stärker erhöht wird. Bezieht man Arbeitsangebotseffekte mit ein, ist zu erkennen, dass die Armutsrisikoschwelle sich kaum verändern dürfte. Dies liegt daran, dass Haushalte mit mittleren Einkommen ihr Arbeitsangebot reduzieren.

Auf dieser Armutsrisikoschwelle baut die Armutsrisikoquote (ARQ) auf. Entsprechend ist die Armutsrisikoquote grundsätzlich als relatives Maß zu betrachten. Die Armutsrisikoquote gibt an, wie viel Prozent der Personen in Haushalten mit verfügbarem Einkommen unter der Armutsrisikoschwelle leben. Tabelle 5 weist hier die Wirkung der Reformszenarien auf dieses Verhältnis in Prozentpunkten aus. Zusätzlich wird eine hypothetische Armutsrisikoquote unter Konstanthaltung der Schwelle (ARQ fix) ausgewiesen. Bei der Armutsrisikoquote werden alle Haushalte berücksichtigt, auch Haushalte ohne Kinder.

Betrachtet man die Wirkung auf die Armutsrisikoquote bei unverändertem Arbeitsangebot, zeigen sich durchweg positive Effekte, das heißt die Armutsrisikoquote sinkt in allen Reformvarianten. In den unteren Szenarien sinkt die Armutsrisikoquote bei fixer Schwelle um 2,7 bis 2,9 Prozentpunkte. Dieser Effekt wird durch die Verschiebung der Armutsrisikoschwelle nur sehr schwach gemindert, sodass sich insgesamt noch eine Verringerung der ARQ um 2,6 Prozentpunkte ergibt. In den oberen Szenarien verringert sich die ARQ bei fixer Schwelle um 3,9 bis 4 Prozentpunkte. Werden mittlere Einkommen stärker entlastet, etwa bei geringerem Transferentzug oder durch einen Sockelbetrag, mindert dies die Wirkung auf das relative Maß der Armutsrisikoquote. Dennoch beträgt die Verringerung der Armutsrisikoquote

noch 3,4 bis 3,6 Prozentpunkte. Die hohe Variante macht hinsichtlich der Verringerung der Armutsrisikoquote kaum noch einen Unterschied zur oberen Variante.

Bezieht man Arbeitsangebotsanpassungen in die Analyse mit ein, mindern sich die erfreulichen Wirkungen auf die Armutsrisikoquote nur etwas: In den unteren Varianten kann die Armutsrisikoquote noch um 2 bis 2,2 Prozentpunkte verringert werden, in den oberen Varianten um 3,4 Prozentpunkte. Die hohe Variante kann noch etwa eine Verringerung von 3,7 Prozentpunkten ausmachen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Armutsrisikoquote durch das Teilhabegeld deutlich gesenkt werden kann. Eine Verringerung der allgemeinen Armutsrisikoquote um 2 oder 3 Prozentpunkte ist quantitativ als erheblich zu betrachten, wenn man beachtet, dass diese sich in Deutschland in den letzten Jahren etwa auf einem Level von 14 bis 15,5 Prozent bewegt. Wohlgedenkt ist dies die allgemeine Armutsrisikoquote, bei der ebenfalls Haushalte ohne Kinder berücksichtigt werden, für die keine unmittelbaren Änderungen im verfügbaren Haushaltseinkommen vorgesehen sind.

Tabelle 5 weist zudem den Effekt auf das Armutsrisiko von Kindern (KARQ) aus. Eltern oder Personen ohne Kinder gehen nicht mit in dieses Maß ein. Zu erkennen ist, dass sich das – ebenfalls relative – Maß des Kinderarmutsrisikos in allen Varianten deutlich verringert. In den unteren Varianten verringert sich die Kinderarmutsrisikoquote unmittelbar um etwa 8,5 Prozentpunkte. Berücksichtigt man, dass Eltern ihr Arbeitsangebot verringern, beträgt die Verringerung noch 6,2 bis 6,9 Prozentpunkte mit einem geringeren Effekt bei höherer Transferentzugsrate. In den oberen Varianten zeigt sich unmittelbar eine Verringerung von etwa 12 Prozentpunkten, die nach Arbeitsangebotsanpassungen noch etwa 10,6 Prozentpunkte beträgt. Insbesondere die Verringerung der Kinderarmutsrisikoquote ist als erheblich einzuordnen, was aufgrund der Zielgruppe und des Umfangs der Reform nicht verwunderlich ist. Bei der Kinderarmutsrisikoquote zeigen sich zudem stärker die quantitativen Unterschiede zwischen den unteren und den oberen Varianten, die hinsichtlich dieses Maßes noch mehr ausmachen können.

Trotz negativer Arbeitsangebotseffekte in allen Reformvarianten bleibt die Verringerung der Armutsrisikoquote sowie der Quote der von Armutsrisiko betroffenen Kinder weitgehend stabil. Dies liegt daran, dass Eltern zwar ihre Arbeitszeit stark reduzieren, sie aber durch ein grundsätzlich hohes Teilhabegeld abgefedert werden, wodurch der Haushalt weiterhin über der Armutsrisikoschwelle bleibt.

Einzuschränken sind die Aussagen zur Ungleichheit und zum Armutsrisiko eventuell durch eine notwendige Gegenfinanzierung. Geschieht eine Gegenfinanzierung etwa durch eine stärkere Besteuerung von hohen Einkommen, dürfte sich die Einkommensungleichheit weiter verringern. Werden mittlere Einkommen stärker besteuert, hat dies einen Effekt auf das Medianeinkommen und damit die Armutsrisikoquote, die dadurch weiter sinken dürfte. Darüber hinaus dürfte auch eine Gegenfinanzierung Arbeitsangebotseffekte mit sich bringen.

6.4 Fiskalische Wirkungen

Tabelle 6 zeigt die fiskalischen zusätzlichen Kosten beziehungsweise Einsparungen in einzelnen Positionen für die Reformvariante THG o 20. Tabelle 7 zeigt die gesamten Kosten unter Berücksichtigung aller Interaktionen und Einsparungen. Positive Werte bedeuten eine Entlastung, negative eine Belastung des Budgets.

Das Teilhabegeld in der oberen Variante mit 20 Prozent Transferentzug (THG o 20) führt unmittelbar – das heißt ohne Berücksichtigung von Arbeitsangebotsanpassungen – zu einem zusätzlichen fiskalischen Aufwand von 24 Mrd. Euro pro Jahr. Ein Großteil entfällt auf das Teilhabegeld selbst und in Interaktion mit dem Kinderfreibetrag ergeben sich nach Verrechnung beider Instrumente unmittelbar 26 Mrd. Euro für das Teilhabegeld (15,3 zzgl. 10,7 Mrd. Euro, die bei der Einkommensteuer verortet werden). Ersparnisse ergeben sich insbesondere beim Arbeitslosengeld II mit 1,3 Mrd. Euro sowie durch den Wegfall des Kinderzuschlags. Wohngeld bleibt erhalten und wird teilweise häufiger in Anspruch genommen beziehungsweise ist häufiger vorrangig gegenüber Arbeitslosengeld II.

TABELLE 6 Fiskalische Effekte, Veränderung in Mrd. Euro – THG o 20

BUDGETGRÖSSE	OHNE ANPASSUNG	MIT ANPASSUNG
Einkommensteuer	-10,7	-13,6
Solidaritätszuschlag	0,0	-0,0
Sozialversicherung (AG+AN)	0,0	-8,0
Arbeitslosengeld II	1,3	2,1
Kosten der Unterkunft	0,4	0,8
Kindergeld bzw. Teilhabegeld	-15,3	-17,7
Wohngeld	-0,2	-0,3
Kinderzuschlag	0,8	0,8
Unterhaltsvorschuss	0,0	0,1
Gesamt	-24,0	-36,6

Hinweis: Budgetwirkung der Reform im Vergleich zum Status quo. Positive Werte bedeuten eine Entlastung, negative eine Belastung des Budgets.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

Die in Abschnitt 6.1 dokumentierten negativen Arbeitsangebotseffekte haben einen erheblichen Zweitrundeneffekt auf die Kosten der Reform. So belaufen sich die gesamten Kosten des Teilhabegelds in der Variante THG o 20 auf 36,6 Mrd. Euro pro Jahr, wenn man Arbeitsangebotsanpassungen berücksichtigt. Durch den Rückgang der Arbeitszeit und Arbeitsmarktpartizipation der Eltern sinkt das Aufkommen der Einkommensteuer. Auch bei den Sozialversicherungsbeiträgen zeigt sich ein starker Rückgang durch den Wechsel in Arbeitslosigkeit oder den Wechsel zu geringeren Teilzeitstunden, potenziell Mini- oder Midijobs. Es entstehen zudem etwas höhere Ausgaben beim Teilhabegeld selber, da Familien durch geringere Arbeitszeit und dadurch geringere Bruttoeinkommen häufiger einen Anspruch auf die Grundbeträge des Teilhabegelds erhalten können.

Beim Arbeitslosengeld II ergibt sich eine leichte fiskalische Entlastung durch einen Verhaltens-effekt: Familien nehmen einen geringeren Restbetrag des Arbeitslosengeldes II, gegebenenfalls als „Aufstocker:innen“, seltener in Anspruch. In den Reformvarianten fällt das Arbeitslosengeld II generell geringer aus, da es nur noch für die Eltern gilt. Während das Arbeitslosengeld II und die KdU weiterhin umfangreichen Bedürftigkeitsprüfungen unterliegen, ist dies beim Teilhabegeld nicht der Fall. Eine freiwillige unvollständige Inanspruch-

nahme durch Bürokratiekosten oder Stigmatisierung von Arbeitslosengeld II (und Wohngeld sowie Kinderzuschlag im Status quo) wird im ökonomischen Modell berücksichtigt. Es besteht die Möglichkeit, dass einige Familien bei Bezug des Teilhabegeldes auf das Arbeitslosengeld II gänzlich verzichten. Dies zeigt sich in dem genannten Effekt, dass der Rückgang im Arbeitslosengeld II nach Anpassungsreaktionen stärker ist.

Eine Betrachtung der fiskalischen Wirkungen ist am aussagekräftigsten bei einem direkten Vergleich der Reformvarianten (Tabelle 7). In den unteren Varianten entstehen unmittelbar Kosten von 10 bis 13 Mrd. Euro pro Jahr, in den oberen sind es 19 bis 24 Mrd. Euro. Die Arbeitsangebotseffekte erhöhen die Kosten des Reformvorschlags auf etwa 20 Mrd. Euro in den unteren Varianten und 34 bis 37 Mrd. Euro in den oberen Varianten. Bei der Wahl der Transferentzugsrate ist zu beachten, dass eine stärkere Anrechnung des elterlichen Einkommens zwar die unmittelbaren Kosten des Teilhabegelds verringert, dies aber durch hohe Grenzbelastungen stärkere negative Arbeitsangebotsreaktionen hervorruft, was wiederum die Kosten erhöht. Ein stärkerer Transferentzug stellt also kein bedeutsames Einsparpotential dar. Als sinnvolle Ausgestaltung kristallisieren sich diejenigen Varianten mit einer niedrigeren Transferentzugsrate heraus.

TABELLE 7 Fiskalische Effekte, Veränderung in Mrd. Euro

REFORMSZENARIO	OHNE ANPASSUNG	MIT ANPASSUNG
THG u 20	-12,6	-20,7
THG u 30	-10,8	-19,5
THG u 40	-9,8	-18,8
THG o 20	-24,0	-36,6
THG o 30	-21,1	-34,8
THG o 40	-19,4	-33,7
THG h 30	-26,8	-42,9
THG o 20 s	-24,6	-37,0
THG o 30 s	-22,2	-35,3
THG o 40 s	-20,8	-34,5

Hinweis: Budgetwirkung der Reform im Vergleich zum Status quo. Positive Werte bedeuten eine Entlastung, negative eine Belastung des Budgets.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

KASTEN 1 **Reformvariante: Teilhabegeld in Höhe des Sockelbetrags (219 Euro) von 18 Jahren bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**

Einige Kindergrundsicherungsmodelle sehen vor, dass die Kindergrundsicherung von 18 Jahren bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (sofern die jungen Erwachsenen noch in Ausbildung sind) auf einen Garantie- oder Sockelbetrag reduziert wird. Hintergrund ist, dass in dieser Altersgruppe weitere Möglichkeiten der Ausbildungsförderung wie beispielsweise das BAföG zur Verfügung stehen und nicht durch eine Grundsicherung substituiert werden sollen. Da dieses Element in der Diskussion ist, wurde für das Teilhabegeld auch eine Variante simuliert, in der es in der Altersgruppe 18 bis 24 Jahre ausschließlich einen Sockelbetrag in Höhe von 219 Euro gibt. Die Basis der Berechnungen bildet die Variante THG o 20, die im Folgenden auch zum Vergleich herangezogen wird.

Hier die Ergebnisse dieser Reformvariante im Überblick – zum Vergleich werden die Werte der Variante THG o 20 in Klammern dargestellt:

- Die unmittelbaren Kosten sinken auf 20,7 Mrd. Euro (statt 24 Mrd. Euro), nach Arbeitsangebotsanpassungen auf 32 Mrd. Euro (statt 36,6 Mrd. Euro).
- Die Arbeitsangebotseffekte sind geringer – die geleisteten Arbeitsstunden reduzieren sich um 522.000 Vollzeitäquivalente (statt 578.000), die Arbeitsmarktpartizipation sinkt um 428.000 (statt 474.000).
- Die Wirkung auf die Verringerung der Armutsrisikoquote bleibt auch in dieser Variante gut: Sie sinkt um 3,2 Prozentpunkte (statt 3,4 Prozentpunkte) ohne Arbeitsangebotsreaktionen und um 3,1 Prozentpunkte (statt 3,4 Prozentpunkte) nach Anpassungen des Arbeitsangebots.
- Die Verringerung der Kinderarmutsrisikoquote ist um knapp einen Prozentpunkt niedriger: So liegt die Kinderarmutsrisikoquote ohne Berücksichtigung von Arbeitsangebotsreaktionen 10,9 Prozentpunkte niedriger (statt 11,9 Prozentpunkten) und nach Arbeitsangebotsreaktionen 10 Prozentpunkte niedriger (statt 10,8 Prozentpunkte).

7 Fazit

Ziel dieser Studie ist ein Vergleich konkreter Varianten und Gestaltungsspielräume des Reformvorschlages zum Teilhabegeld für Kinder und Jugendliche unter Hochrechnung auf die Gesamtbevölkerung mit einem repräsentativen Datensatz. Dabei sollen Arbeitsangebotseffekte anhand eines ökonomischen Verhaltensmodells abgeschätzt werden. Dazu wurde das ifo-Mikrosimulationsmodell in der Variante ifo-MSM-TTL verwendet, ein empirisch geschätztes strukturelles Arbeitsangebotsmodell. Diese Modellklasse wird häufig zur ex-ante-Evaluation von Reformvorschlägen eingesetzt. Diese Studie soll den Effekt der Reformvorschläge auf Armutsindikatoren sowie auf das Staatsbudget ausweisen. Es werden keine Aussagen über makroökonomische Drittrundeneffekte oder Entwicklungen der Kinder getätigt. Auch werden keine Aussagen über die praktische Umsetzung und Organisation des Teilhabegelds getroffen. Schwerpunkt dieser Studie ist insbesondere, die Gestaltungsspielräume zu quantifizieren und die Varianten hinsichtlich verschiedener Zielgrößen zu vergleichen. Zudem sollen Interaktionen mit dem übrigen Steuer- und Transfersystem untersucht werden, damit konzeptionelle Fehler bei der Gestaltung des Teilhabegelds vermieden werden. Die konkrete Höhe eines Teilhabegelds steht zu diesem Zeitpunkt nicht fest. Sie soll auch durch eine neuartige Bedarfserhebung festgestellt werden und ist eine Größe, die regelmäßig aktualisiert wird. Insofern kann diese Studie keine definitive Aussage über ein Teilhabegeld treffen, sondern soll die Bandbreite und Sensitivität der Zielgrößen je nach möglicher Ausgestaltung aufzeigen.

Die untersuchten Varianten des Teilhabegelds bieten für Familien mit niedrigen Einkommen si-

gnifikante Verbesserungen. Gerade in den unteren Einkommensdezilen und bei Vorhandensein vieler Kinder verbessert sich das verfügbare Einkommen erheblich. Dadurch lässt sich auch das Armutsrisiko von Kindern deutlich verringern. Die allgemeine Armutsrisikoquote könnte in den oberen Varianten um 3,4 Prozentpunkte sinken und die Kinderarmutsrisikoquote würde um knapp 11 Prozentpunkte zurückgehen. Auch eine Verringerung der allgemeinen Einkommensungleichheit ist erkennbar.

Bei der Einführung des Teilhabegelds würden Eltern ihr Arbeitsangebot reduzieren. Sowohl Mütter als auch Väter würden gleichermaßen weniger arbeiten und teilweise dem Arbeitsmarkt fernbleiben. Dieser Befund gilt für alle untersuchten Varianten des Teilhabegelds, wobei der Rückgang des Arbeitsangebots stärker ist, je höher das Teilhabegeld ist. Eine zu hohe Transferenzugsrate des Teilhabegelds führt zu konzeptionellen Problemen, bei denen sich Belastungen durch Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder gegebenenfalls Transferentzug beim Wohngeld schnell auf hohe Grenzbelastungen kumulieren, sodass sich eine Arbeitsausweitung im mittleren Bruttoeinkommensbereich nicht lohnt. Dies hätte entsprechend negative Arbeitsangebotswirkungen. Diese Fehler sind bereits im bestehenden System bekannt und sollten bei der Einführung eines Teilhabegelds nicht wiederholt werden. Dies spricht für eine Ausgestaltung des Teilhabegelds mit niedrigen Transferenzugsraten. Größen, wie die Grenze, ab dem das Teilhabegeld abgeschmolzen wird, müssten regelmäßig vom Gesetzgeber hinsichtlich ungünstiger Interaktionen mit anderen Einkommensbelastungsprozessen untersucht und angepasst werden.

Das Teilhabegeld ist eine vergleichsweise umfassende Reform und fiskalisch entsprechend aufwändig. In den unteren Varianten entstehen unmittelbar Kosten von 10 bis 13 Mrd. Euro pro Jahr, in den oberen sind es 19 bis 24 Mrd. Euro. Die negativen Arbeitsangebotseffekte tragen zu den hohen Kosten des Teilhabegelds bei. Sie erhöhen die Kosten des Reformvorschlages auf etwa 20 Mrd. Euro in den unteren Varianten und 34 bis 37 Mrd. Euro in den oberen Varianten. Bei der Wahl der Transferentzugsrate ist zu beachten, dass eine stärkere Anrechnung des elterlichen Einkommens zwar die unmittelbaren Kosten des Teilhabegelds verringert, dies aber durch hohe Grenzbelastungen stärkere negative Arbeitsangebotsreaktionen hervorruft, was wiederum die Kosten erhöht. Ein stärkerer Transferentzug stellt also kein bedeutendes Einsparpotential da.

Höchstbeträge des Teilhabegelds werden an Familien ohne oder mit geringen Einkommen aus Arbeit und Kapital ausgezahlt. Das Vorhandensein von Vermögen spielt dabei keine Rolle. Hier könnten sich Zielungenauigkeiten ergeben. Das Teilhabegeld bewegt sich als Transferleistung im Trade-Off-Bereich zwischen exakter Zielgenauigkeit und geringer Bürokratie. Während im bestehenden System mit vielen verschiedenen und teilweise komplizierten oder konkurrierenden Leistungen für Familien sowie umfassenden Bedürftigkeitsprüfungen und Einkommensbegriffen eine möglichst hohe Zielgenauigkeit angestrebt

wird, schlägt das Teilhabegeld den Weg ein, die Komplexität zu verringern. Dass das Ziel der Zielgenauigkeit kontraproduktiv sein kann, zeigen Befunde rund um die Nichtinanspruchnahme von berechtigten Transferleistungen durch Bürokratie oder Stigma im Status quo, die zu verdeckter Armut führen können.

Über die Verbesserung der bürokratischen Prozesse für Familien durch das Teilhabegeld soll in dieser Studie nicht abschließend geurteilt werden. Eine einfache Berechnung und automatische Auszahlung kann das Transfersystem, insbesondere die berechnete Inanspruchnahme, durch eine Vereinfachung zweifelsohne verbessern. Das Zusammenlegen und Vereinfachen von Leistungen wie Kindergeld und Kinderzuschlag ist sinnvoll. Einschränkungen gibt es bereits dadurch, dass für Familien mit arbeitslosen Eltern oder Aufstocker:innen selbstverständlich für das Arbeitslosengeld II weiterhin Anträge und Erklärungspflichten notwendig bleiben. Das „Heraustrennen“ der kinderbezogenen Leistungen könnte dies etwas vereinfachen, aber das grundsätzliche Prinzip der Bedürftigkeitsprüfung und Vermögensoffenlegung bleibt Familien mit SGB II-Leistungsbezug der Eltern erhalten. Dies gilt für das Teilhabegeld, aber auch für andere Kindergrundsicherungskonzepte. Auch aus diesem Grund lässt sich nicht immer beziehungsweise einfach die Situation der Kinder von der ihrer Eltern trennen.

Literatur

Blömer, Maximilian, Simon Litsche, und Andreas Peichl. 2021. *Gutachten zum Reformvorschlag „Kindergrundsicherung“*. ifo Forschungsberichte 124. <https://www.ifo.de/publikationen/2021/monographie-autorenschaft/gutachten-zum-reformvorschlag-kindergrundsicherung>.

Blömer, Maximilian, und Andreas Peichl. 2020. „The ifo Tax and Transfer Behavioral Microsimulation Model“. Ifo Working Paper 335. ifo Institute. <https://www.ifo.de/publikationen/2020/working-paper/ifo-tax-and-transfer-behavioral-microsimulation-model>.

Bonin, Holger, Markus Clauss, Irene Gerlach, Inga Laß, Anna Laura Mancini, Marc-André Nehr Korn-Ludwig, Verena Niepel, Reinhold Schnabel, Holger Stichnoth, und Katharina Sutter. 2013. „Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland“. Gutachten. ZEW; FFP.

Expert:innenbeirat & Projekt Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken. 2017. „Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder und Jugendliche“. Bertelsmann Stiftung. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/konzept-existenzsicherung-kinder>.

Goebel, Jan, Markus M. Grabka, Stefan Liebig, Martin Kroh, David Richter, Carsten Schröder, und Jürgen Schupp. 2019. „The German Socio-Economic Panel (SOEP)“. *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 239 (2): 345–60. <https://doi.org/10.1515/jbnst-2018-0022>.

Löffler, Max, Andreas Peichl, und Sebastian Sieglösch. 2018. „The Sensitivity of Structural Labor Supply Estimations to Modeling Assumptions“. Discussion Paper 11425. IZA.

Peichl, Andreas. 2009a. „Simulationsmodelle zur ex ante Evaluation von Steuerreformen“. *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 58 (1): 127–56. <https://doi.org/10.1515/zfw-2009-0109>.

Peichl, Andreas. 2009b. „The Benefits and Problems of Linking Micro and Macro Models — Evidence from a Flat Tax Analysis“. *Journal of Applied Economics* 12 (2): 301–29. [https://doi.org/10.1016/s1514-0326\(09\)60017-9](https://doi.org/10.1016/s1514-0326(09)60017-9).

Peichl, Andreas, und Sebastian Sieglösch. 2012. „Accounting for labor demand effects in structural labor supply models“. *Labour Economics* 19 (1): 129–38. <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0927537111001072>.

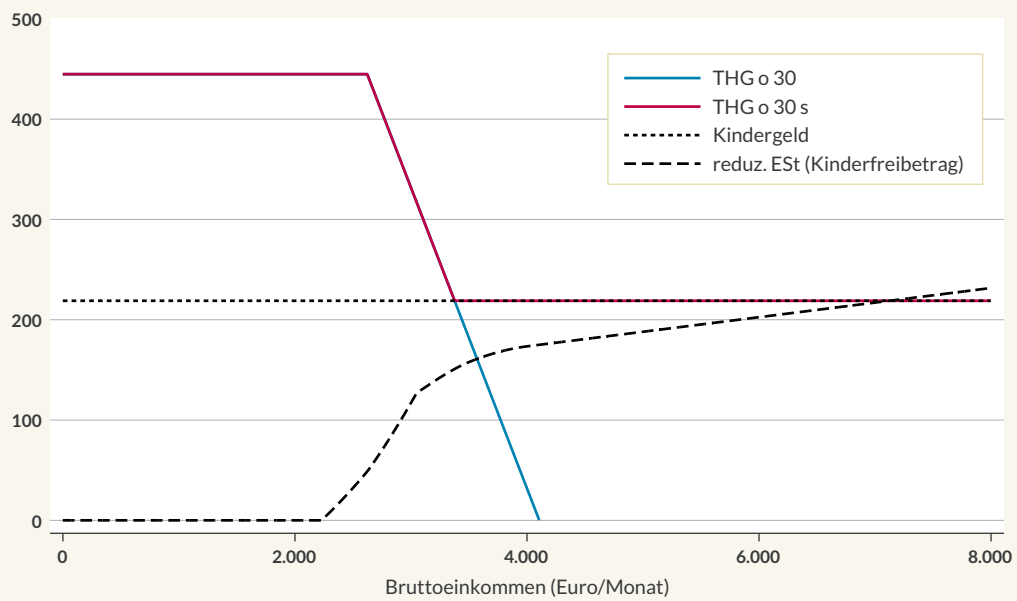
van Soest, Arthur. 1995. „Structural Models of Family Labor Supply: A Discrete Choice Approach“. *The Journal of Human Resources* 30 (1): 63. <https://doi.org/10.2307/146191>.

Walwei, Ulrich, Werner Eichhorst, Ulf Rinne, Maximilian Blömer, Clemens Fuest, Andreas Peichl, Jürgen Schupp, und Gerhard Bäcker. 2019. „Hartz IV – Reform einer umstrittenen politischen Maßnahme?“. *Wirtschaftsdienst* 2019 (4): 235–55. <https://doi.org/10.1007/s10273-019-2439-3>.

Werding, Martin, und Sebastian Pehle. 2019. „Das Teilhabegeld für Kinder und Jugendliche: Gestaltungsoptionen und Modellrechnungen“. Gutachten. Bertelsmann Stiftung. <https://doi.org/10.11586/2019023>.

Anhang

ABBILDUNG 8 Teilhabegeld bzw. Kindergeld - Variante Sockelbetrag -
 Paar, ein Kind im Alter 0 bis 5 Jahre, Einkommen 50/50



Hinweis: Die Grafik zeigt das Kindergeld bzw. Teilhabegeld (in Euro/Monat) bezogen auf das Bruttoeinkommen eines Haushalts.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

TABELLE 8 Einkommens-Komponenten – Status quo (2021) – Paar, zwei Kinder (4 und 8 Jahre), Einkommen 50/50

BRUTTO	0	900	2.000	2.750	2.850	5.000	6.000	8.000	10.000	12.000
- Einkommensteuer	0	0	0	70	88	552	791	1.308	1.860	2.543
- Sozialversicherungsbeiträge	0	0	368	549	569	999	1.199	1.598	1.967	2.177
= Netto	0	900	1.632	2.131	2.193	3.449	4.010	5.094	6.173	7.280
+ Kindergeld	438	438	438	438	438	438	438	438	438	438
+ Kinderzuschlag	0	0	410	314	291	0	0	0	0	0
+ Wohngeld	0	0	306	173	144	0	0	0	0	0
+ ALG II inkl. KdU	1.686	1.126	0	0	0	0	0	0	0	0
= verfügbares Einkommen	2.124	2.464	2.786	3.056	3.066	3.887	4.448	5.532	6.611	7.718

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

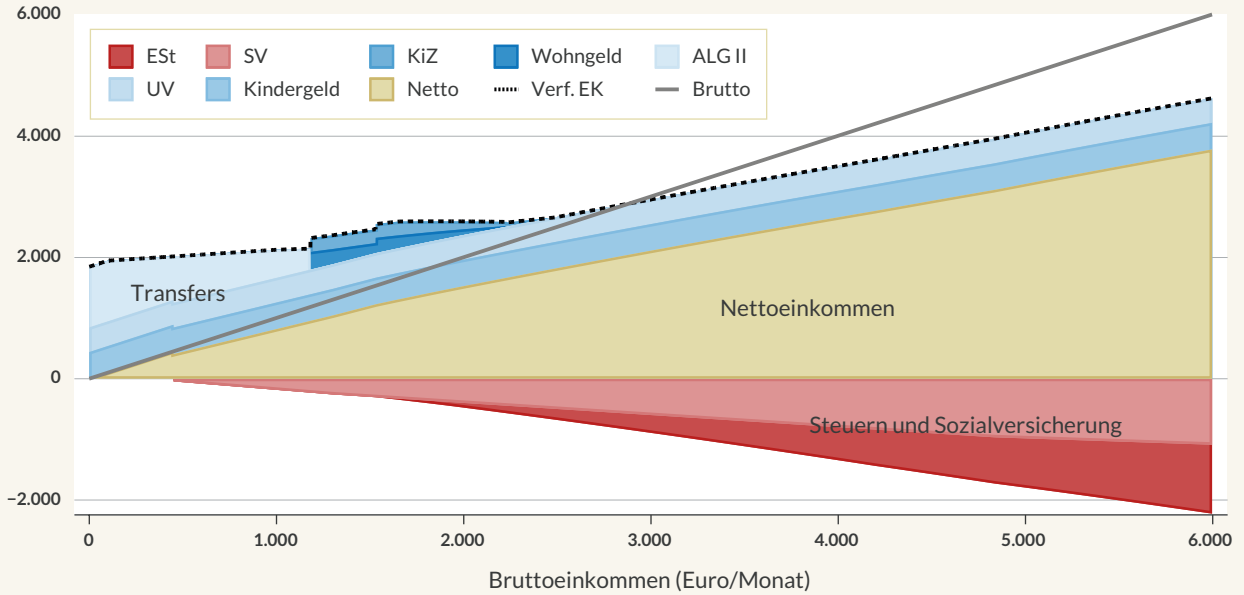
TABELLE 9 Einkommens-Komponenten – THG o 20 – Paar, zwei Kinder (4 und 8 Jahre), Einkommen 50/50

BRUTTO	0	900	2.000	2.750	2.850	5.000	6.000	8.000	10.000	12.000
- Einkommensteuer	0	0	0	70	88	552	693	870	1.422	2.105
- Sozialversicherungsbeiträge	0	0	368	549	569	999	1.199	1.598	1.967	2.177
= Netto	0	900	1.632	2.131	2.193	3.449	4.108	5.532	6.611	7.718
+ Teilhabegeld	945	945	945	945	925	495	295	0	0	0
+ Wohngeld	0	0	0	173	144	0	0	0	0	0
+ ALG II inkl. KdU	1.532	972	460	0	0	0	0	0	0	0
= verfügbares Einkommen	2.477	2.817	3.037	3.249	3.262	3.944	4.403	5.532	6.611	7.718

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

ABBILDUNG 9 Einkommens-Komponenten – Status quo (2021) – Alleinerziehend, zwei Kinder

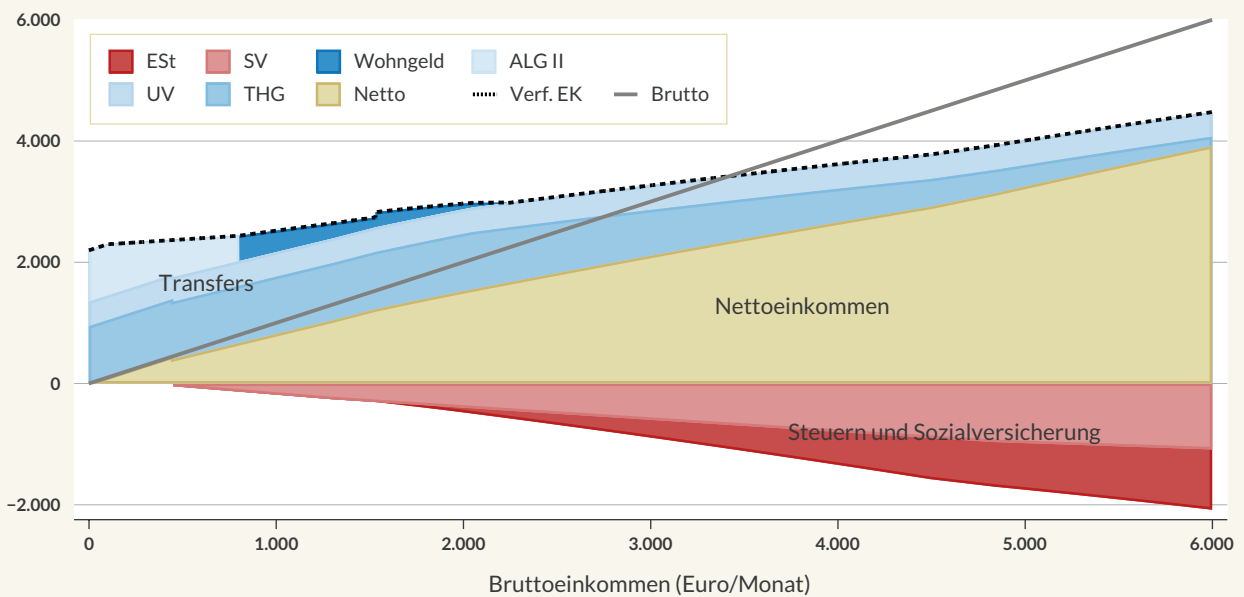


Hinweis: Die Grafik zeigt den Verlauf des verfügbaren Einkommens (Verf. EK) bezogen auf das Bruttoeinkommen (Brutto) eines Haushalts nach Verrechnung aller Komponenten: Lohn- und Einkommensteuer (Est), Sozialversicherungsbeiträge (SV), Unterhaltsvorschuss (UV), Kinderzuschlag (KiZ), Wohngeld, ALG II sowie Nettoeinkommen nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen (Netto). Die Kinder sind im Alter vier und acht Jahre. Alle Angaben in Euro/Monat.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

ABBILDUNG 10 Einkommens-Komponenten – THG o 20 – Alleinerziehend, zwei Kinder

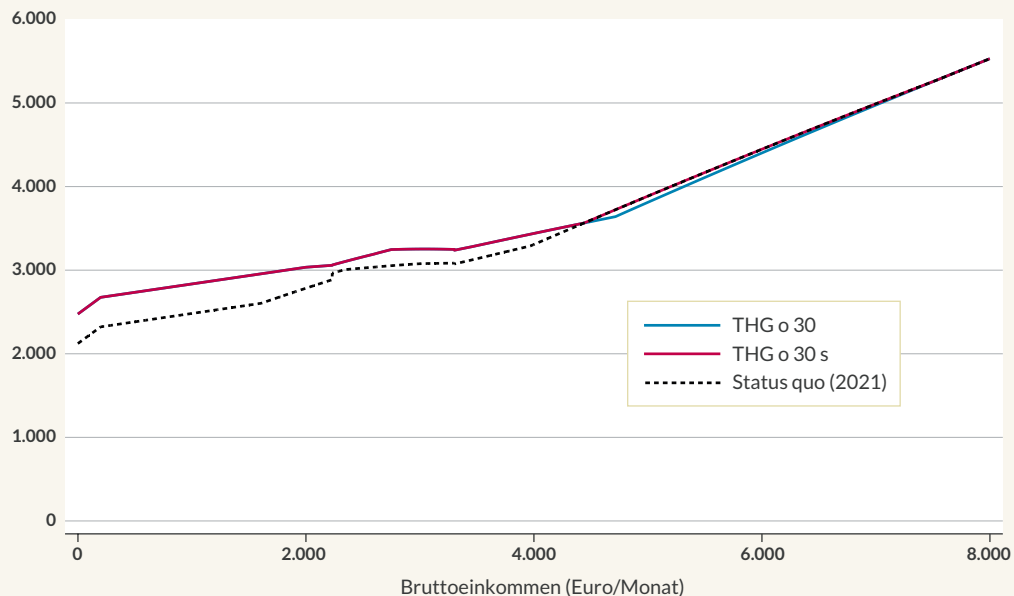


Hinweis: Die Grafik zeigt den Verlauf des verfügbaren Einkommens (Verf. EK) bezogen auf das Bruttoeinkommen (Brutto) eines Haushalts nach Verrechnung aller Komponenten: Lohn- und Einkommensteuer (Est), Teilhabegeld (THG), Sozialversicherungsbeiträge (SV), Unterhaltsvorschuss (UV), Wohngeld, ALG II sowie Nettoeinkommen nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen (Netto). Die Kinder sind im Alter vier und acht Jahre. Alle Angaben in Euro/Monat.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

ABBILDUNG 11 **Verfügbares Einkommen – Variante Sockelbetrag – Paar, zwei Kinder, Einkommen 50/50**

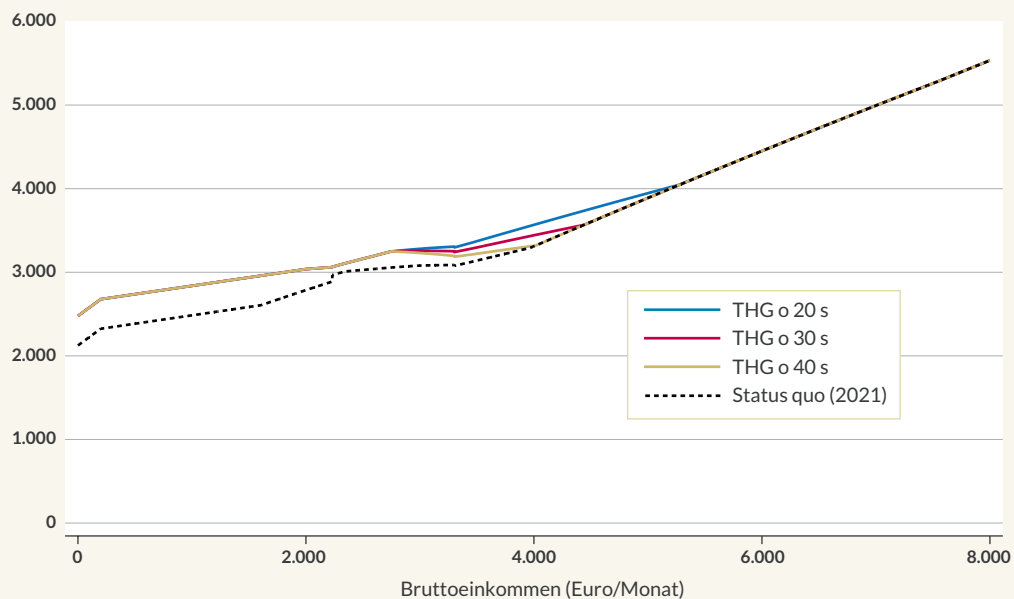


Hinweis: Die Grafik zeigt das verfügbare Haushaltseinkommen (in Euro/Monat) bezogen auf das Bruttoeinkommen eines Haushalts. Die Kinder sind im Alter vier und acht Jahre.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

ABBILDUNG 12 **Verfügbares Einkommen – Sockelbetrag/Abschmelzrate – Paar, zwei Kinder, Einkommen 50/50**

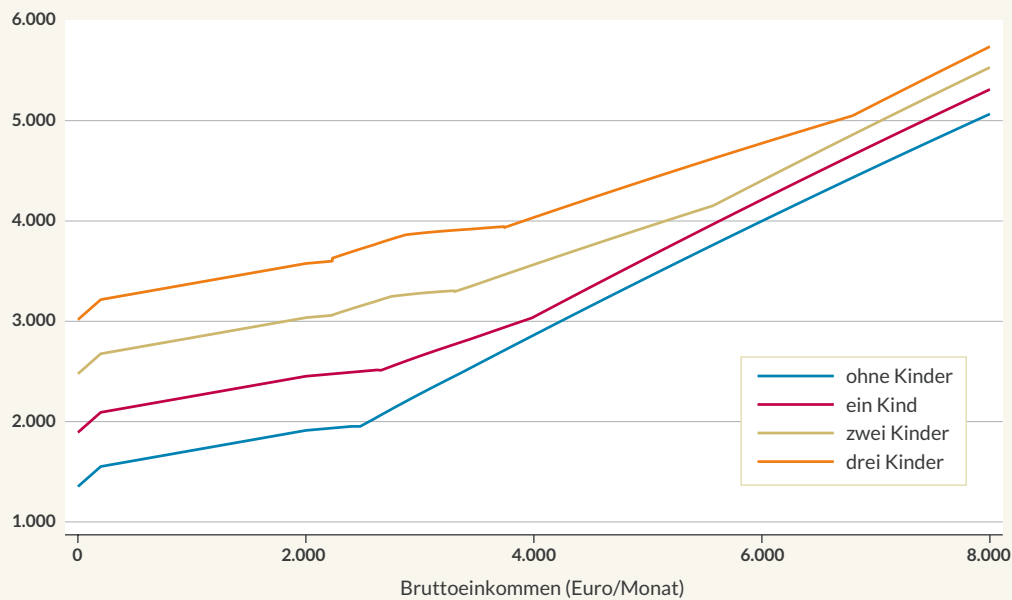


Hinweis: Die Grafik zeigt das verfügbare Haushaltseinkommen (in Euro/Monat) bezogen auf das Bruttoeinkommen eines Haushalts. Die Kinder sind im Alter vier und acht Jahre.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

ABBILDUNG 13 Brutto-Netto-Verlauf - THG o 20 - Paar-Haushalt, Einkommen 50/50

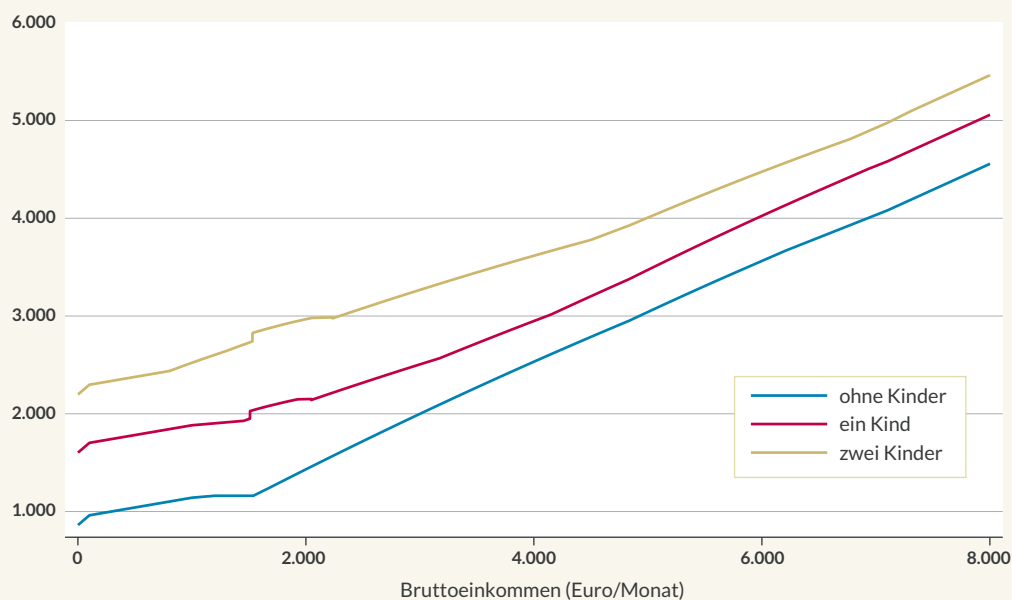


Hinweis: Die Grafik zeigt das verfügbare Haushaltseinkommen (in Euro/Monat) bezogen auf das Bruttoeinkommen eines Haushalts.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

ABBILDUNG 14 Brutto-Netto-Verlauf - THG o 20 - Ein-Erwachsenen-Haushalt



Hinweis: Die Grafik zeigt das verfügbare Haushaltseinkommen (in Euro/Monat) bezogen auf das Bruttoeinkommen eines Haushalts.

Quelle: ifo-Mikrosimulationsmodell.

| BertelsmannStiftung

Über den Autor



Maximilian Blömer

ist Doktorand an der Humboldt-Universität zu Berlin und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Makroökonomik und Befragungen am ifo Institut München. Zuvor arbeitete er am Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung in Mannheim (ZEW). Seine Arbeitsschwerpunkte sind Arbeitsmarktökonomik, Finanzwissenschaften und Mikroökonomie.

Impressum

© Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
März 2022

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
www.bertelsmann-stiftung.de

Verantwortlich

Antje Funcke
Sarah Menne

Fotonachweise

© godfer - stock.adobe.com (Seite 1)
© Maximilian Blömer (Seite 44)

Gestaltung

Markus Diekmann, Bielefeld

DOI 10.11586/2022020

Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0

Antje Funcke
Programm Wirksame Bildungsinvestitionen
Telefon +49 5241 81-81243
Fax +49 5241 81-681243
antje.funcke@bertelsmann-stiftung.de

Sarah Menne
Programm Wirksame Bildungsinvestitionen
Telefon +49 5241 81-81260
Fax +49 5241 81-681260
sarah.menne@bertelsmann-stiftung.de

www.bertelsmann-stiftung.de